

Beschlussempfehlungen und Berichte

des Petitionsausschusses

zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	15/2434	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	12.	15/2571	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
2.	15/2502	Freiwillige Gerichtsbarkeit	IM	13.	15/2507	Soziale Grundsicherung	SM
3.	15/2574	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM	14.	15/781	Vereinsförderung	MWK
4.	15/2532	Justizvollzug	JM	15.	15/1994	Verkehr	MVI
5.	15/2533	Justizvollzug	JM	16.	15/2133	Menschen mit Behinderung	SM
6.	15/2534	Justizvollzug	JM	17.	15/2185	Ausländer- und Asylrecht	IM
7.	15/2535	Justizvollzug	JM	18.	15/2343	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
8.	15/2536	Justizvollzug	JM	19.	15/2521	Jugendschutz	SM
9.	15/2523	Beratungskostenhilfe	JM	20.	15/2613	Beamtenrecht	IM
10.	15/2542	Ausbildungs- förderung	MWK	21.	15/2416	Sozialversicherung	SM
11.	14/5056	Bausachen	MVI				

1. Petition 15/2434 betr. Rundfunkbeitrag

Die Petentin wendet sich gegen die seit 1. Januar 2013 geltende Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Sie macht geltend, dass sie lediglich über ein Radio und sonst über keinerlei Rundfunkempfangsgeräte verfüge. Sie hält es für rechtswidrig, dass der Rundfunkbeitrag anstelle der bisherigen Rundfunkgebühr pro Haushalt unabhängig von den tatsächlich vorhandenen Rundfunkempfangsgeräten erhoben wird und bittet daher um eine rückwirkende Änderung der entsprechenden Rechtsgrundlage.

Der Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassung wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im

Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler war daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschnuldner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall zu einer Erhöhung der Beitragslast führt, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen

Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die notwendige Kontrollintensität wurde deutlich reduziert. Die bisher niedrigere Veranlagung sogenannter „Nicht- oder Nur-Radio-Hörer“ wie der Petentin beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Empfangsgeräts zu differenzieren. Es müsste mithin weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Zudem konnten und können gerade die mit hohen Kosten verbundenen Radioangebote (Hörspiele, Kultursendungen, Konzertübertragungen) nicht annähernd allein aus den niedrigeren Radiogebühren finanziert werden, sondern mussten bereits bisher über die deutlich höhere Fernsehgebühr subventioniert werden. Auch deshalb erscheint es gerechtfertigt, künftig alle gleichermaßen zur „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ unabhängig von der Ausspiel- und Nutzungsform heranzuziehen.

Im Hinblick auf einkommensschwache Haushalte ist darauf hinzuweisen, dass bei Vorliegen eines einkommensabhängigen Befreiungstatbestandes auch weiterhin die Möglichkeit der Beitragsbefreiung besteht. Die bisher geltenden Befreiungstatbestände wurden im neuen Finanzierungsmodell beibehalten und zum Teil sogar ausgeweitet. So ist über die bisherigen Befreiungsgründe hinaus jetzt zum Beispiel auch dann auf Antrag vom Rundfunkbeitrag zu befreien, wenn eine Sozialleistung mit der Begründung versagt wurde, dass die Einkünfte die jeweilige Bedarfsgrenze um weniger als die Höhe des Rundfunkbeitrags überschreiten. Durch diese Regelung wird den Bedürfnissen einkommensschwacher Haushalte noch stärker Rechnung getragen als bisher.

Im Übrigen haben die Länder bei Abschluss des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vereinbart, das neue Modell der Rundfunkfinanzierung im weiteren Verlauf zeitnah zu evaluieren und dabei insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels auf ihre Ausgewogenheit hin zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

2. Petition 15/2502 betr. Bearbeitung von Anzeigen, Angelegenheiten der Betreuungsbehörden

I.

Gegenstand der Petition:

Der Petent bittet um Überprüfung verschiedener Vorgänge im Zusammenhang mit einem laufenden Betreuungsverfahren.

II.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Nachdem eine Anregung auf Einrichtung einer Betreuung für den Petenten eingegangen war, leitete das Notariat als zuständiges Betreuungsgericht im April 2012 ein Betreuungsverfahren ein. Der Anregung zufolge habe der Gesundheitszustand des Petenten dazu geführt, dass dieser in zunehmende Auseinandersetzungen mit Mitarbeitern der Bundesagentur für Arbeit geraten sei, die bis zu einem Hausverbot sowie Strafanzeigen bei der Polizei führten. Das Notariat holte daraufhin ein psychiatrisches Fachgutachten zum Gesundheitszustand des Petenten ein, ferner einen Sozialbericht nebst Vorschlag eines geeigneten Betreuers durch die örtliche Betreuungsbehörde. Am 30. April 2013 erfolgte eine persönliche Anhörung des Petenten. Der vom Petenten in der Folgezeit mandatierte Verfahrensbevollmächtigte hat Akteneinsicht erhalten und für den Petenten schriftlich Stellung genommen.

Die psychiatrische Sachverständige sowie die Betreuungsbehörde befürworteten die Einrichtung einer Betreuung, da der Petent aufgrund einer anhaltenden psychischen Krankheit nicht erkennen könne, dass er fremder Hilfe und Unterstützung bedürfe.

Das Betreuungsgericht bestellte für den Petenten mit Beschluss vom 2. Juli 2012 einen rechtlichen Betreuer mit den Aufgabenkreisen der Regelung der persönlichen und vermögensrechtlichen Angelegenheiten, der Aufenthaltsbestimmung, der Wohnungsangelegenheiten sowie der Entscheidung über den Fernmeldeverkehr und die Entgegennahme, das Öffnen und Anhalten der Post. Dagegen legte der Petent durch einen neu mandatierten Verfahrensbevollmächtigten Beschwerde zum Landgericht ein.

Am 24. Oktober 2012 fand beim Landgericht ein Anhörungstermin statt, an dem der Petent, sein Verfahrensbevollmächtigter, der rechtliche Betreuer, ein Mitarbeiter der Betreuungsbehörde sowie eine Dolmetscherin für die griechische Sprache teilnahmen. Die Beschwerdekammer beim Landgericht beschloss daraufhin am 8. November 2012, ein weiteres psychiatrisches Sachverständigengutachten eines Facharztes der Universitätsklinik einzuholen. Ein zunächst für Januar 2013 vom Sachverständigen anberaumter Termin zur Anhörung des Petenten wurde auf Wunsch des Petenten aufgehoben. Er verlangte zunächst Einblick in die Verfahrensakte. Von der ihm angebotenen Möglichkeit der Einsichtnahme in den Räumen der Geschäftsstelle machte er bislang jedoch keinen Gebrauch. Der Verfahrensbevollmächtigte des Petenten hat nunmehr eine Stellungnahme angekündigt.

Darüber hinaus wurde der Petent am 20. Juni 2012 wegen Bedrohung der Geschäftsstellenleiterin der Agentur für Arbeit angezeigt, nachdem er ihr gegenüber in mehreren Telefonaten und bei persönlichen Gesprächen Bedrohungen gegen Leib und Leben ausgesprochen hatte. Polizeibeamten des zuständigen Polizeireviers führten daraufhin eine Gefährderan-

sprache durch. Im Zuge dieser Maßnahme konnten keine Erkenntnisse erlangt werden, dass der Petent konkret körperliche Gewalt anwenden wird. Die Staatsanwaltschaft hat das Verfahren mit Wirkung vom 8. August 2012 nach § 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

Weitere Vorfälle, bei denen der Petent polizeilich in Erscheinung trat, stehen nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Petitem.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Eine inhaltliche Stellungnahme zum betreuungsgerichtlichen Verfahren oder gar ein Eingriff in dieses Verfahren ist bereits im Hinblick auf die verfassungsrechtlich geschützte richterliche Unabhängigkeit verwehrt. Soweit der Petent die gerichtlichen Verfahrensabläufe nicht nachvollziehen kann, besteht für ihn die Möglichkeit, nähere Erläuterung durch den von ihm beauftragten Verfahrensbevollmächtigten zu erlangen. Den Weg zur Überprüfung der Ausgangsentscheidung des Notariats hat er durch das Einlegen der Beschwerde beim Landgericht bereits beschritten. Die Entscheidung des Landgerichts bleibt abzuwarten.

Im Zusammenhang mit der Sachbearbeitung der Anzeige wegen Bedrohung der Geschäftsstellenleiterin der Agentur für Arbeit sowie der Gefährderansprache ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine dienst- oder fachaufsichtsrechtliche Prüfung. Die polizeilichen Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Bei der gegebenen Sach- und Rechtslage kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

3. Petition 15/2574 betr. Rundfunkbeitrag

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die seit 1. Januar 2013 geltende Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Er macht geltend, dass er in seiner beruflich bedingten Zweitwohnung in Schwäbisch Gmünd weder einen Fernseher noch Zugang zum Internet besitze. Nun müsse er für diese Wohnung einen dreimal so hohen Rundfunkbeitrag bezahlen wie bisher. Er bittet daher den Petitionsausschuss, sich dafür einzusetzen, dass „Nur-Radio-Hörer“ weiterhin den bisherigen oder einen nur maßvoll erhöhten Beitrag bezahlen müssen – zumindest solche, die für ihren Hauptwohnsitz ohnehin schon den vollen Beitrag entrichten.

II. Rechtliche Würdigung

Der Wechsel vom geräteabhängigen Gebührenmodell zu einem wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrag zur

Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassungen wegen garantiert. Die Rundfunkgebühr stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar. Schon die bis Ende 2012 erhobene Rundfunkgebühr war nicht als Entgelt für die tatsächliche Nutzung der Rundfunkprogramme – also die Inanspruchnahme von Leistungen – des öffentlich-rechtlichen Rundfunks aufzufassen. Voraussetzung der Gebührenpflicht war vielmehr im Grundsatz lediglich die Möglichkeit, die vielfältigen Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen.

Das bis 2012 geltende Recht ging davon aus, dass diese Möglichkeit besteht, wenn ein entsprechendes Rundfunkempfangsgerät bereitgehalten wird, und knüpfte daran die Gebührenpflicht an. Dies war jedoch nicht mehr zeitgemäß, denn die bisherige Differenzierung nach der Art des Empfangsgeräts entstammt der analogen Welt, in der die Hörfunk- und Fernsehnutzung tatsächlich noch anhand des Geräts zuverlässig unterschieden werden konnte.

Die sogenannte Konvergenz der Medien, also das Zusammenwachsen bisher getrennter Einzelmedien im Zuge der Digitalisierung, hat demgegenüber den bisherigen Gerätebezug der Rundfunkgebühr zunehmend in Frage gestellt, da mit immer mehr Geräten sowohl Hörfunk- als auch Fernsehprogramme empfangen werden können, ohne dass diese Nutzungsmöglichkeit – z. B. bei Smartphones – im Vordergrund steht. Für die Gebührenzahler war daher nur schwer nachvollziehbar, dass derartige Geräte gleichwohl der Gebührenpflicht unterliegen. Hinzu kommt die zunehmende Mobilität von Rundfunkempfangsgeräten wie beispielsweise Laptops und Handys, die deren zuverlässige Zuordnung zu einer bestimmten Person oder einem Betrieb als Gebührenschuldner erschwert.

Darüber hinaus verlor die bisherige Gebühr für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk seit geraumer Zeit erheblich an Akzeptanz in der Bevölkerung. Dieser

Akzeptanzverlust war auch auf die hohe Kontrollbedürftigkeit des bisherigen Systems zurückzuführen, das die Prüfung voraussetzte, ob und gegebenenfalls welche Rundfunkempfangsgeräte in einer Wohnung oder in einem Betrieb bereit gehalten wurden.

Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben sich deshalb darauf geeinigt, das Finanzierungssystem des öffentlich-rechtlichen Rundfunks zu reformieren. Ziel der Neuordnung ist in erster Linie, das Finanzierungssystem auf eine zukunftsfähige Rechtsgrundlage zu stellen und insbesondere die Kontrollintensität durch die Gebührenbeauftragten der Landesrundfunkanstalten zu reduzieren. Im Mittelpunkt steht dabei die Abkehr vom Gerätebezug mit der Unterscheidung zwischen Radios und Fernsehgeräten sowie sonstigen neuartigen Rundfunkempfangsgeräten. Der neue Rundfunkbeitrag soll demgegenüber in seiner Grundsystematik pro Wohnung und Betriebsstätte erhoben werden.

Damit wird jetzt nicht mehr an das Bereithalten eines konkret vorhandenen Rundfunkempfangsgerätes angeknüpft. Stattdessen nimmt der Gesetzgeber an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Diskurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Auch wenn dies im Einzelfall zu einer Erhöhung der Beitragslast führt, ist die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Wege einer pauschalen Veranlagung nach Wohnung und Betriebsstätte doch erheblich einfacher und transparenter als das bisherige Modell. Die notwendige Kontrollintensität wurde deutlich reduziert. Die bisher niedrigere Veranlagung sogenannter „Nicht- oder Nur-Radio-Hörer“ wie des Petenten (in seiner Zweitwohnung) beizubehalten, würde demgegenüber bedeuten, weiterhin nach der Art des jeweiligen Empfangsgeräts zu differenzieren. Es müsste mithin weiterhin kontrolliert werden, wer welche Geräte in seiner Wohnung bzw. in welcher seiner Wohnungen bereithält. Ein wesentlicher Vorteil des neuen Modells, nämlich der Abbau der Kontrollintensität, würde dadurch entfallen.

Zudem konnten und können gerade die mit hohen Kosten verbundenen Radioangebote (Hörspiele, Kultursendungen, Konzertübertragungen) nicht annähernd

allein aus den niedrigeren Radiogeühren finanziert werden, sondern mussten bereits bisher über die deutlich höhere Fernsehgebühr subventioniert werden. Auch deshalb erscheint es gerechtfertigt, künftig alle gleichermaßen zur „Gesamtveranstaltung Rundfunk“ unabhängig von der Ausspiel- und Nutzungsform heranzuziehen.

Im Übrigen haben die Länder bei Abschluss des 15. Rundfunkänderungsstaatsvertrages vereinbart, das neue Modell der Rundfunkfinanzierung im weiteren Verlauf zeitnah zu evaluieren und dabei insbesondere auch die finanziellen Auswirkungen des Modellwechsels auf ihre Ausgewogenheit hin zu prüfen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Grimm

4. Petition 15/2532,

5. Petition 15/2533,

6. Petition 15/2534,

7. Petition 15/2535,

8. Petition 15/2536 betr. Disziplinarmaßnahme, Beschränkung des Hausgelds

Die Petenten sind Strafgefangene in einer Justizvollzugsanstalt. Mit ihrer Eingabe wenden sie sich gegen eine Disziplinarmaßnahme in Höhe von 10 Euro Hausgeldsperre, die am 10. März 2013 seitens der Justizvollzugsanstalt verhängt wurde.

Am 11. Februar 2013 um 16:30 Uhr wurden die Petenten vom zuständigen Beamten des allgemeinen Vollzugsdienstes aufgefordert, beim Wäscheabtragen zu helfen, weil der Stockwerksreiniger auf einem Fortbildungskurs war. Sie taten das – unter Hinweis ihrer Arbeitspflicht bereits nachgekommen zu sein – nicht, sodass ein Wäschekorb auf der Abteilung stehen blieb und vom Beamten in die Waschküche gebracht werden musste.

Gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 JVollzGB III können Gefangene dazu verpflichtet werden, Hilfstätigkeiten in der Justizvollzugsanstalt auszuführen. Außerdem haben Gefangene die Anordnungen der Vollzugsbediensteten gemäß § 62 Abs. 2 JVollzGB III zu befolgen. Nachdem die Petenten gegen diese gesetzlichen Pflichten verstoßen hatten, lagen die Voraussetzungen für eine Disziplinarmaßnahme gemäß § 81 Abs. 1 JVollzGB III vor. Gegen die Petenten wurde daher jeweils eine Hausgeldsperre in Höhe von 10 EUR und eine einmalige Einkaufssperre verhängt. Diese Disziplinarmaßnahmen waren gemäß § 82 Abs. 1 Nr. 2 JVollzGB III zulässig. Unter Berücksichtigung des Fehlverhaltens und der Gesamtumstände waren die Disziplinierungen auch verhältnismäßig.

Das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gruber

9. Petition 15/2523 betr. Antrag auf Beratungskostenhilfe

I. Gegenstand der Petition

Der Petent rügt die Willkür des betreffenden Amtsgerichts und des zuständigen Landgerichts hinsichtlich der Nichtbearbeitung eines Antrags auf Beratungskostenhilfe und benennt in dem Zusammenhang – ohne zu differenzieren – die Az. A u. B des zuständigen Landgerichts (bzw. das Az. C des betreffenden Amtsgerichts).

II. Sachverhalt

Der Petent reichte am 13. September 2011 beim betreffenden Amtsgericht eine Klage wegen „Schadensersatz nach Falschdiagnose“ gegen zwei Ärzte ein. Mit Verfügung vom gleichen Tag wurde der Petent vom betreffenden Amtsgericht (Az. C) darauf hingewiesen, dass eine Zustellung der Klage erst nach Vorliegen einer den Anforderungen des § 253 ZPO entsprechenden Klageschrift und eines verlesbaren Antrags erfolgen könne. Der Petent wurde gleichzeitig darauf hingewiesen, dass er sich zur Abfassung der Klageschrift der Rechtsantragsstelle des zuständigen Amtsgerichts oder eines jeden anderen Amtsgerichts bedienen könne.

Der Petent übersandte in der Folge, auch nach nochmaligem Hinweis auf die Verfügung vom 13. September 2011, jedoch lediglich Ablichtungen von Schriftsätzen betreffend ein Verfahren vor dem (Landes-)Sozialgericht. In den gerichtlichen Akten wurde daraufhin mit Verfügung vom 4. Januar 2012 festgehalten, dass im Hinblick auf die Verfügung vom 13. September 2011 nichts weiter zu veranlassen sei.

Mit Beschluss vom 16. März 2012 setzte das betreffende Amtsgericht den Streitwert für das amtsgerichtliche Verfahren (Az. C) auf 1.000,00 EUR fest. Am 19. März 2012 wurden die Akten gemäß § 7 Aktenordnung weggelegt.

1. Beschwerdeverfahren A des zuständigen Landgerichts (Streitwertbeschwerde des Petenten)

Per E-Mail vom 20. März 2013 – ursprünglich gerichtet an das Justizministerium Baden-Württemberg und ein Oberlandesgericht – legte der Petent gegen den Streitwertbeschluss des betreffenden Amtsgerichts vom 16. März 2012 Beschwerde ein. Das Amtsgericht half der Beschwerde mit Beschluss vom 28. August

2012 nicht ab und legte die Sache der nächsten Instanz – dem zuständigen Landgericht – zur Entscheidung vor. Mit Beschluss vom 1. Februar 2013 verwarf das Landgericht die Beschwerde des Petenten im Verfahren A als unzulässig.

Mit Verfügungen des zuständigen Landgerichts vom 25. Februar 2013, 7. März 2013 und 9. April 2013 wurde der Petent (auf seine weiteren Eingaben vom 8. Februar 2013, 5. März 2013 und 22. März 2013) darauf hingewiesen, dass ein weiteres Rechtsmittel nicht gegeben sei und dass deshalb in der Sache keine weitere Entscheidung ergehen werde.

2. Gesondertes Beschwerdeverfahren B des betreffenden Landgerichts (Beschwerde des Petenten über Nichtbescheidung des Beratungshilfeantrags)

Parallel zu seiner vorbeschriebenen Beschwerde gegen den Streitwertbeschluss des zuständigen Amtsgerichts reichte der Petent am 26. März 2012 „wegen finanziellen Schwierigkeiten“ bei dem betreffenden Amtsgericht einen Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe (PKH) im Hinblick auf seine früher eingereichte Klage ein. Außerdem ging am 26. März 2012 bei dem Amtsgericht ein vom Petenten ausgefülltes Formular ein, in dem es lautete: „Es wird Beratungshilfe in folgender Angelegenheit beantragt: Siehe Klageschrift vom 12. September 2011 ...“. Das Formular wurde vom betreffenden Amtsgericht nicht förmlich in die Akte eingehaftet, sondern an den Aktendeckel angeheftet mit dem Zusatz „ist wohl als PKH-Antrag zu werten!“.

Mit Beschluss vom 28. August 2012 lehnte das betreffende Amtsgericht den Antrag des Petenten auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ab. Zur Begründung führte das Amtsgericht aus, der Petent habe keine Anträge formuliert und diesen Mangel trotz entsprechenden Hinweises des Gerichts nicht behoben; die Rechtsverfolgung biete damit keine hinreichende Aussicht auf Erfolg.

Gegen diesen (PKH-)Beschluss des betreffenden Amtsgerichts reichte der Petent am 11. September 2012 – in widersprüchlicher Weise – Beschwerde bei dem zuständigen Landgericht wegen „Ablehnung des Antrags auf Beratungshilfe“ ein. Dabei monierte er, dass das betreffende Amtsgericht bislang nur über seinen PKH-, nicht aber über seinen Beratungshilfeantrag entschieden habe.

Mit Verfügung vom 11. Oktober 2012 wies das zuständige Landgericht den Petenten in dem entsprechenden Beschwerdeverfahren (Az. B) darauf hin, dass das Amtsgericht in seinem Beschluss vom 28. August 2012 lediglich den PKH-Antrag des Petenten verbeschieden und abgelehnt habe. Über den Beratungshilfeantrag des Petenten sei jedoch, soweit ersichtlich, bislang noch gar keine Entscheidung ergangen. Dies habe seinen Grund offensichtlich darin, dass das Amtsgericht den vom Petenten eingereichten Beratungshilfeantrag als PKH-Antrag gewertet habe. Das betreffende Amtsgericht habe demnach den Beratungshilfeantrag nicht als solchen – gesondert – aufgefasst, sondern sei davon ausgegangen, dass der

Beratungshilfeantrag wie der ohnehin bei den Akten befindliche PKH-Antrag zu werten sei.

Deshalb wurde der Petent mit Verfügung des zuständigen Landgerichts vom 11. Oktober 2012 gebeten, zunächst klarzustellen, ob er sich wirklich gegen den PKH-Beschluss des Amtsgerichts vom 28. August 2012 wenden wolle oder ob er lediglich noch den Beratungshilfeantrag verbeschieden wissen wolle. Letzterenfalls, so das zuständige Landgericht ausdrücklich, würden die Akten umgehend an das Amtsgericht zurückgereicht werden, verbunden mit der Bitte um Entscheidung über den – bislang offensichtlich nicht bearbeiteten – Beratungshilfeantrag. Dem Petenten wurde Gelegenheit gegeben, sich hierzu bis zum 30. Oktober 2012 zu äußern.

Da der Petent sich hierauf in der Angelegenheit jedoch bis zum 4. März 2013 überhaupt nicht äußerte, wurde er mit Verfügung des betreffenden Landgerichts vom 12. März 2013 nochmals darauf hingewiesen, dass über seine „PKH-Beschwerde“ bislang nicht entschieden worden sei. Daraufhin teilte der Petent mit Schreiben vom 16. März 2013 schließlich Folgendes mit: „Die Beschwerde (Az. B) betrifft aber nicht die Versagung der PKH, sondern das Ignorieren meines Antrags auf Bewilligung von Beratungshilfe ...“

Im Anschluss daran gab das zuständige Landgericht die Akten umgehend (gemäß Beschluss vom 19. März 2013) am 21. März 2013 an das Amtsgericht zurück. In dem Beschluss des Landgerichts heißt es am Ende wörtlich: „Da der Kläger [= Petent] durch Verfügung ... vom 11. Oktober 2012 zu einer entsprechenden Erklärung aufgefordert wurde, hat er den Zeitverzug selbst zu verantworten, wenn [er] diese erst jetzt abgibt.“

Unmittelbar nach dem Rücklauf der Akten an das betreffende Amtsgericht wurde dort am 26. März 2013 die Vorlage der Akten an den Rechtspfleger zur Entscheidung über den Beratungshilfeantrag des Petenten verfügt.

Bereits mit Schreiben vom 27. März 2013 wurden die Akten vom zuständigen Landgericht jedoch erneut angefordert und wieder dorthin übersandt im Hinblick auf weitere Eingaben des Petenten. Bis zur Übersendung der Akten an das Justizministerium (im Hinblick auf die hier gegenständliche Petition) am 10./17. April 2013 gelangten die Akten nicht wieder an das Amtsgericht zurück, sodass dort in der betreffenden Zwischenzeit keine Entscheidung über den Beratungshilfeantrag des Petenten getroffen werden konnte.

III. Rechtliche Würdigung

1.

Das Vorbringen des Petenten, das betreffende Amtsgericht und das zuständige Landgericht hätten seinen Antrag auf Beratungshilfe vom 24. März 2012 (eingegangen beim Amtsgericht am 26. März 2012) willkürlich nicht behandelt, lässt sich anhand des vorstehend geschilderten Geschehensablaufs nicht nachvollziehen.

Vielmehr ergibt sich aus den Akten und dem Sachzusammenhang, dass das Amtsgericht den Beratungshilfeantrag des Petenten ursprünglich allein deshalb nicht gesondert verbeschieden hat, weil es aufgrund des gleichzeitigen Eingangs sowohl des PKH- als auch eines Beratungshilfeantrags und der zugleich noch beim Amtsgericht anhängigen Klage des Petenten nachvollziehbar davon ausging, dass der Beratungshilfeantrag des Petenten sinnvoller Weise nur als PKH-Antrag zu werten sei. Beratungshilfe wird nämlich unter bestimmten Voraussetzungen (nur) für die Wahrnehmung von Rechten außerhalb eines gerichtlichen Verfahrens gewährt. Die Beratungshilfe endet dort, wo die Prozesskostenhilfe beginnt oder beginnen könnte. Nachdem der Petent in seinem Beratungshilfeantrag ausdrücklich auf „die Klageschrift vom 12. September 2011“ und die darin genannten Beklagten Bezug genommen hatte, ging und geht der Beratungshilfeantrag des Petenten bei natürlicher Betrachtung im Hinblick auf sein Anliegen (Klageverfahren) und angesichts des parallel dazu ohnehin eingereichten PKH-Antrags ins Leere.

Für den weiteren Verlauf des Verfahrens, (Az. C) (Az. B), ist festzuhalten, dass eingetretene Verzögerungen bei der Verbescheidung des Beratungshilfeantrags praktisch ausschließlich ihren Grund darin hatten, dass der Petent selbst mehr als fünf Monate seit der Verfügung des zuständigen Landgerichts vom 11. Oktober 2012 zugewartet hat, bis er (mit Schreiben vom 16. März 2013) klargestellt hat, was er eigentlich genau begehrt. Erst nach dem Rücklauf der Akten vom Landgericht am 21. März 2013 hatte das betreffende Amtsgericht Gelegenheit, in der Sache wieder tätig zu werden. Da die Akten auf entsprechende Anforderung bereits am 27. März 2013 wieder an das Landgericht übersandt werden mussten, ist auch ohne Weiteres nachvollziehbar, dass eine Entscheidung über den Beratungshilfeantrag zwischenzeitlich nicht ergehen konnte.

2.

Im Übrigen ist der Petition auch deshalb nicht abzuhelfen, weil dem Petenten, soweit er – entgegen den vorstehenden Ausführungen – meint, die Nichtverbescheidung des Beratungshilfeantrags habe unangemessen lange gedauert, in jedem Fall nach den §§ 198 ff. GVG ein gerichtliches Verfahren zur Verfügung steht. Dieses gewährt ihm umfassend Rechtsschutz bei überlangen Gerichtsverfahren, wenn die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Gemäß § 198 Absatz 1 Satz 1 GVG wird derjenige entschädigt, der infolge unangemessener Dauer eines Gerichtsverfahrens als Verfahrensbeteiligter einen Nachteil erleidet. Die Voraussetzungen hätte der Petent ggf. vor dem zuständigen Gericht darzulegen. Dem Petenten bleibt es unbenommen, ein solches Verfahren zu bestreiten.

3.

Soweit der Petent an verschiedenen Stellen andeutet, dass die (inhaltliche) Richtigkeit getroffener gericht-

licher (auch verfahrensleitender) Entscheidungen anzuzweifeln sei, ist die verfassungsrechtlich gewährleistete Unabhängigkeit der Gerichte berührt, deren Entscheidungen vom Petitionsausschuss weder überprüft noch abgeändert werden können. Nach Artikel 97 Absatz 1 Grundgesetz und Artikel 65 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg sind Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen (z. B. Beschlüsse und Urteile) kann deshalb nur im Wege der hierfür nach der jeweiligen Verfahrensordnung vorgesehenen Rechtsmittel erfolgen. Auch die Frage, ob und inwieweit solche Rechtsmittel einem Rechtsuchenden – etwa durch die (Nicht-)Zulassung eines solchen Rechtsmittels – noch zur Verfügung gestellt werden, unterfällt dem Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit.

4.

Weitere Schreiben des Petenten betreffen im Wesentlichen andere Gerichtsverfahren, teilweise in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, teilweise aber auch in den Fachgerichtsbarkeiten. Die weiteren Eingaben vermitteln den Eindruck, dass der Petent seit Jahren mit einer Vielzahl von Eingaben, Anträgen und Rechtsbehelfen aufzuzeigen versucht, dass die Nichtanerkennung eines angeblichen Arbeitsunfalls auf fehlerhaften Erkenntnissen von Rechtsanwälten und Ärzten beruhe und dass ihm, dem Petenten, hieraus Ansprüche erwachsen seien. So blieben in den Jahren 2007 bis 2013 allein über 50 Beratungshilfeanträge größtenteils ohne Erfolg.

5.

Der Petent wendet sich im weiteren Petitionsverlauf mit weiteren E-Mails unverändert gegen gerichtliche Entscheidungen bzw. Prozesskostenhilfe ablehnende Beschlüsse. Diese sind einer Überprüfung durch den Petitionsausschuss jedoch entzogen. Dies ist dem Petenten auch bekannt, da ihm dies mit Schreiben der Vorsitzenden des Petitionsausschusses vom 6. Mai 2013 bereits mitgeteilt worden ist.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Hillebrand

10. Petition 15/2542 betr. Ausbildungsförderung

I. Gegenstand der Petition

Mit ihrer Petition begehrt die Petentin die Förderung ihrer Ausbildung zur Erzieherin nach Maßgabe des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG). Diese war zuvor abgelehnt worden.

II. Sachverhalt

Die 46-jährige Petentin möchte die Förderung ihrer Ausbildung zur Erzieherin auch nach Vollendung des 30. Lebensjahres erreichen.

Die Petentin beantragte am 15. August 2012 beim Amt für Ausbildungsförderung des zuständigen Landratsamts Förderung für den Besuch der dreijährigen Fachschule für Sozialpädagogik ab September 2012.

Mit Bescheid vom 11. Oktober 2012 lehnte das Amt für Ausbildungsförderung den Antrag der Petentin ab. Das Amt begründete, dass die gesetzlichen Voraussetzungen zur Gewährung von Ausbildungsförderung nach Vollendung des 30. Lebensjahres in ihrem Fall nicht erfüllt seien.

Mit Schreiben vom 10. November 2012, beim Landratsamt eingegangen am 12. November 2012, legte die Petentin gegen diese Entscheidung Widerspruch ein. Sie bzw. der von ihr bevollmächtigte Rechtsanwalt begründete den Widerspruch damit, dass die Petentin in den letzten Jahren aufgrund einer persönlichen Extremsituation daran gehindert war, eine Berufsausbildung abzuschließen. Die besondere Schwere der Erkrankung des Sohnes, fehlende Unterstützung des Ehemannes und die völlige Vermögenslosigkeit der Petentin habe die Aufnahme einer Ausbildung und eines Abschlusses derselben vor Ablauf ihres 30. Lebensjahres unmöglich gemacht.

Mit Widerspruchsbescheid vom 27. Februar 2013 hatte das Landesamt für Ausbildungsförderung beim zuständigen Regierungspräsidium den Widerspruch zurückgewiesen.

Inzwischen hat die Petentin gegen diese Entscheidung Klage erhoben.

Gegen die ablehnende Entscheidung über den Widerspruch wendet sich die Petition. Die Petentin bringt vor, mit der Ausbildung zur Erzieherin erhalte sie die Möglichkeit, wieder in einem Beruf zu arbeiten, der sich mit ihrer familiären Situation (allein erziehend mit einem behinderten Kind) vereinbaren ließe. Sie bringt vor, alle Versuche, an anderer Stelle einen Bildungskredit zu erhalten, seien fehl geschlagen.

III. Rechtliche Würdigung

Dem Begehren der Petentin auf Ausbildungsförderung für den Besuch der dreijährigen Fachschule für Sozialpädagogik mit dem Ausbildungsziel „Erzieherin“ ab September 2012 kann nicht entsprochen werden:

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz definiert Altersgrenzen. Auszubildende, die diese überschritten haben und keinen der ebenfalls definierten Ausnahmetatbestände erfüllen, können nicht gefördert werden.

Nach § 10 Abs. 3 Satz 1 BAföG wird Ausbildungsförderung nicht geleistet, wenn der/die Auszubildende bei Beginn des Ausbildungsabschnitts, für den Ausbildungsförderung beantragt wird, das 30. Lebensjahr, bei Studiengängen nach § 7 Abs. 1 a das 35. Lebensjahr vollendet hat. Alle gegebenenfalls vorliegenden

Ausnahmetatbestände sind in § 10 Abs. 3 Satz 2 BAföG abschließend geregelt.

Die Petentin ist am 30. Mai 1966 geboren. Sie hat damit bereits am 29. Mai 1996 das 30. Lebensjahr vollendet. Bei Beginn des Ausbildungsabschnitts zur Erzieherin im September 2012 hat sie somit die Altersgrenze bereits deutlich überschritten. Ohnehin gilt für die Ausbildung der Petentin zur Erzieherin lediglich die Altersgrenze von 30 Lebensjahren; die Altersgrenze von 35 Lebensjahren gilt nur bei bestimmten Studiengängen.

Im Falle der Petentin sind die Ausnahmetatbestände nach § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1, 1 a und 1 b BAföG eindeutig nicht erfüllt.

Es verbleiben die Ausnahmetatbestände des § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 oder Nr. 4 BAföG.

Für beide Ausnahmetatbestände erfüllt die Petentin jedoch ebenfalls nicht die Voraussetzungen:

Die Kinder der Petentin sind erst am 14. August 1997 sowie am 20. Mai 2000 und damit nach der Vollendung des 30. Lebensjahres der Petentin geboren. Deshalb kann die Petentin den familiären Hinderungsgrund der Kindererziehung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BAföG nicht geltend machen, da die Erziehung und Betreuung ihrer Kinder nicht ursächlich dafür ist, dass die zu fördernde Ausbildung nicht vor dem 30. Lebensjahr aufgenommen werden konnte. Auch die darüber hinaus genannten Hinderungsgründe (besondere Schwere der Erkrankung des Sohnes, fehlende Unterstützung des Ehemannes und Vermögenslosigkeit der Petentin) sind erst nach Vollendung des 30. Lebensjahres der Petentin entstanden und können somit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 BAföG nicht geltend gemacht werden.

Es sind auch keinerlei Anhaltspunkte für die Annahme einer Bedürftigkeit in Folge einer einschneidenden Veränderung der persönlichen Verhältnisse der Petentin gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 Nr. 4 BAföG ersichtlich. Es wäre der Petentin zumutbar und möglich, die erlernten und ausgeübten Berufe der Buchbinderin und Kauffrau für Bürokommunikation wieder auszuüben, um für sich und ihren behinderten Sohn dadurch eine entsprechende Lebensgrundlage zu schaffen. Nachweise (zum Beispiel Absagen auf Bewerbungen), welche die Ausübung der erlernten Berufe unmöglich oder unzumutbar machen, hat die Petentin nicht vorgelegt. Die bloße Aussage der Petentin, dass eine berufliche Entwicklung in ihren gelernten Berufen nicht möglich sei, genügt hier nicht. Zudem ist davon auszugehen, dass bei der Petentin erst durch die Aufnahme der zu fördernden Ausbildung zur Erzieherin eine förderrechtliche Bedürftigkeit entstanden ist. Somit ist der förderrechtlich geforderte Kausalzusammenhang hier nicht gegeben, weil die Bedürftigkeit der Petentin allein wegen der Aufnahme der Ausbildung und eben wegen der einschneidenden Veränderungen der persönlichen Verhältnisse eingetreten ist.

Die Petentin hat die Altersgrenze für Ausbildungsförderung überschritten und Ausnahmetatbestände sind nicht gegeben.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

11. Petition 14/5056 betr. Bauantrag für einen Wohnungsneubau im Sanierungsgebiet u. a.

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt die Überprüfung der behördlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit der geplanten Neuerrichtung eines Wohngebäudes innerhalb eines festgelegten Sanierungsgebietes in der Stadtmitte.

1. Sachverhalt

Sanierungsgebiet

Die mit einem Wohngebäude bebauten Grundstücke des Petenten befinden sich innerhalb eines förmlich festgelegten Sanierungsgebietes. Das bestehende Gebäude ist sowohl aus der Sicht der Ortsgeschichte als auch aus städtebaulichen Gründen ein wichtiger Bestandteil des Straßenbildes der Hauptverkehrsstraße in der Stadt.

Der Bauwunsch des Petenten wurde bereits im Jahr 1998 mit dem städtebaulichen Berater und dem Bürgermeister der Stadt erörtert. Bei dem Gespräch wurde dem Petenten von der Stadt signalisiert, dass aus städtebaulicher Sicht am jetzigen Standort des Wohngebäudes auch ein zur Straße hin giebelständiges, neues zweigeschossiges Wohngebäude vorstellbar sei. Im Hinblick auf den städtebaulich wertvollen Charakter des Gebäudes wurde dem Petenten die Instandsetzung und Modernisierung des Wohngebäudes empfohlen und hierfür ein Sanierungszuschuss in Aussicht gestellt. Über das Besprechungsergebnis wurde der Petent seinerzeit von der Stadt schriftlich informiert.

Am 10. September 2008 hat der Petent bei der Stadt wegen einer möglichen Förderung des Vorhabens aus ELR-Mitteln vorgesprochen. Am 21. September 2010 wurde dem Petenten auf sein Schreiben vom 6. September 2010 mitgeteilt, dass das geplante Vorhaben auch nicht mehr mit Sanierungsmitteln gefördert werden könne.

Zu dem Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids vom 25. Juni 2009 und den Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung vom 23. April 2010 sowie zu der denkmalrechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Bauplanungsrecht

Für den Bereich, in dem sich die Grundstücke des Petenten befinden, besteht kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan. Deshalb sind die Vorhaben auf dem Grundstück des Petenten bauplanungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) zu beurteilen.

Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids

Am 25. Juni 2009 wurde der Antrag für die Erteilung eines Bauvorbescheids nach § 57 Landesbauordnung (LBO 1996) für den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes und des ehemaligen Stalls sowie den Neubau eines Wohngebäudes eingereicht. Nach den Bauvorlagen ist bis unmittelbar an die Grundstücksgrenze zur ehemaligen Apotheke heranrückend ein – teils trauf-, teils giebelständiges – Wohngebäude geplant.

Der Bauausschuss der Stadt hatte zunächst das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Bauvorhaben nach § 34 BauGB am 8. Juli 2009 vorläufig versagt. Die Stadt ging davon aus, dass das Gebäude unter Denkmalschutz stehe. Deshalb sei vor einer abschließenden bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens die Stellungnahme des Landesdenkmalamtes abzuwarten. Weiter war im Hinblick auf die bestandsgeschützten Fensteröffnungen im Nachbargebäude die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der beantragten Grenzbauplanung zu prüfen.

Nach der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Bauausschusses vom 8. Juli 2009 wurde auch dem Petenten das Wort erteilt. Er berichtete von einem Ortstermin vor 10 Jahren mit dem damaligen Denkmalpfleger. Danach sollte sein Wohnhaus nicht mehr in die Denkmalschutzliste aufgenommen werden. Hierzu wurde von der Verwaltung ausgeführt, dass das Wohnhaus in der zur Verfügung stehenden Liste über Kulturdenkmale nach § 2 Denkmalschutzgesetz (DSchG) eingetragen sei und deshalb erst nach Vorlage der Stellungnahme des Landesdenkmalamtes eine endgültige Klärung der denkmalschutzrechtlichen Belange möglich sei.

In der Liste „9.3 Kunst- und Baudenkmale“ Quelle Regierungspräsidium, Amt für Denkmalpflege gedruckt am 6. April 2009, Seite 93, war das Wohngebäude des Petenten mit folgendem Eintrag geführt:

„Mehrfamilienhaus mit Schmiede. Verputzter Fachwerkbau mit Gesims- und Lisenengliederung. Im massiven EG: Türsturz mit Schmiedezunftszeichen, 1847 bez., § 2“

Am 25. August 2009 wurde der Stadt das an das Landratsamt gerichtete Schreiben des Landesamtes für Denkmalpflege im Regierungspräsidium vom 19. August 2009 zugeleitet. In der Stellungnahme wird zum Wohngebäude des Petenten ausgeführt:

„Nach der dem Referat Denkmalpflege erst mit ihrem Schreiben vom 15. Juli 2009 vorgelegten Notiz des ehemaligen Gebietsreferenten hat dieser dem Landratsamt darin die Nicht-Denkmaleigenschaft des Gebäudes [...] mitgeteilt. Diese Information ging nach den Notizen am 19. Februar 1998 telefonisch an den Eigentümer und die Stadt.“

Die Aussage des Referenten der Denkmalpflege vom 5. Februar 1998 ist für das Referat Denkmalpflege verbindlich. Wir werden das Gebäude umgehend in der Liste der Kulturdenkmale löschen.“

Am 25. August 2009 wurde ein städtebauliches Beratungsgespräch und am 5. Oktober 2009 ein Vororttermin mit dem Petenten und dem Nachbarn hinsichtlich der angedachten Grenzbebauung und den hierzu vorgebrachten Bedenken durchgeführt.

Am 3. November und 1. Dezember 2009 wurde das Vorhaben des Petenten am Kreisbaumeisterbesprechungstag erörtert.

Am 13. Januar 2010 wurden nach telefonischer Anfrage vom Petenten weitere Beratungstermine abgelehnt.

Der Bauausschuss der Stadt hat am 3. Februar 2010 über den Antrag auf Erteilung des Bauvorbescheids beraten und das Festhalten an den Sanierungszielen bekräftigt. Der Ausschuss hat eine weitere fachliche Beratung für sinnvoll gehalten.

Die Einladung für ein weiteres fachliches Beratungsgespräch hat der Petent jedoch abgelehnt und um weitere Bearbeitung bzw. Beratung des Antrags auf der Grundlage der eingereichten Bauvorlagen gebeten. Hierüber wurde der Bauausschuss am 3. März 2010 informiert.

Nach Eingang eines Baugenehmigungsantrags des Petenten wurde das anhängige Bauvorbescheidsverfahren ausgesetzt.

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung

Am 29. April 2010 hat der Petent den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes, des Stalles sowie den Neubau eines Wohngebäudes beim Landratsamt eingereicht. Nach den Bauvorlagen ist ein traufständiges Wohngebäude entlang der Straße geplant.

Der Ausschuss für Bau, Wohnungswesen und Umwelt der Stadt hat in seiner Sitzung am 5. Mai 2010 die Entscheidung über das Bauvorhaben zurückgestellt. Der Stadtverwaltung sollte die Möglichkeit gegeben werden, in weiteren Gesprächen mit dem Petenten eine den Sanierungszielen der Innenstadt entsprechende Gestaltung des geplanten Wohngebäudes zu erreichen.

Der städtebauliche Berater hat am 10. und 11. Mai 2010 mit dem Petenten hinsichtlich der Beratung bzw. Erörterung des Vorhabens Kontakt aufgenommen. Der Petent hat weitere Gespräche abgelehnt.

Am 2. Juni 2010 hat der Ausschuss für Bau-, Wohnungswesen und Umwelt das für das beantragte Vorhaben erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erteilt.

Bei der Erörterung des Bauantrags beim Kreisbaumeistersprechtag am 5. Juli 2010 konnte mit dem Petenten vereinbart werden, in einem kostenlosen Beratungsgespräch mit dem städtebaulichen Berater der Stadt eine städtebaulich vertretbare Planung für das Vorhaben zu erörtern.

Mit Schreiben vom 13. Juli 2010 hat der Petent das Landratsamt gebeten, seinem eingereichten Bauantrag zu entsprechen. Da zu diesem Zeitpunkt die gutachterliche Äußerung des städtebaulichen Beraters noch

nicht vorlag, hat die untere Baurechtsbehörde zunächst über den Bauantrag nicht entschieden.

Mit Schreiben vom 20. Juli 2010 wurde dem Petenten der Gestaltungsvorschlag des städtebaulichen Beraters übersandt. Der Vorschlag berücksichtigt den Raumbedarf und entspricht im Wesentlichen dem Grundriss der vom Petenten eingereichten Planung. Die Planung des städtebaulichen Beraters berücksichtigt ein zeitgemäßes Wohnen mit ausreichender Belichtung und Belüftung der Aufenthaltsräume. Bei einer telefonischen Nachfrage der Stadt am 23. Juli 2010 hat der Petent die Planung des städtebaulichen Beraters abgelehnt.

Mit Schreiben vom 5. August 2010 hat die Stadt den Petenten über den Beschluss des Ausschusses für Bau-, Wohnungswesen und Umwelt vom 2. Juni 2010 über den Bauantrag vom 23. April 2010 informiert. Es wurde Folgendes beschlossen:

„Für den Wohnhausneubau mit einem traufständigen Baukörper zur Straße und Abbruch des bestehenden Wohnhauses und Nebengebäude [...] wird das kommunale Einvernehmen aus den nachfolgenden Gründen versagt.

Bei diesem Wohnhaus handelt es sich um ein ortsbildprägendes Gebäude und ehemaliges Kulturdenkmal innerhalb des Sanierungsgebietes [...]. Der traufständige Baukörper zur Straße widerspricht den in der inzwischen langjährig praktizierten Sanierung gesetzten Zielen und dem Rahmenplan der Stadt. Durch ein traufständiges Gebäude wird das Ortsbild an diesem sehr sensiblen Bereich [...] wesentlich beeinträchtigt.“

Dem Schreiben der Stadt vom 5. August 2010 an den Petenten war auch ein Auszug aus dem städtebaulichen Rahmenplan zur weiteren Information abgeschlossen.

Mit Schreiben vom 17. August 2010 machte der Petent geltend, dass sein Schreiben vom 13. Juli 2010 nicht beantwortet wurde. Daraufhin wurde mit dem Petenten für den 14. September 2010 ein Gespräch mit Vertretern des Landratsamtes und der Stadt vereinbart. Dieses Gespräch kam jedoch aufgrund der Verhinderung des Beraters des Petenten nicht zustande. Ein weiterer Gesprächstermin, der bedingt durch Urlaub der Gesprächsteilnehmer erst ab dem 13. Oktober 2010 hätte terminiert werden können, wurde vom Petenten abgelehnt.

Mit Schreiben vom 27. Oktober 2010 wurde der Petent über einen Ortstermin des Kreisbaumeisters am 10. November 2010 und über ein Gesprächsangebot informiert. Das Gesprächsangebot wurde vom Petenten nicht angenommen.

2. Rechtliche Würdigung

Sanierungsgebiet

Die Stadt wurde im April 1945 zu 50 % zerstört. Deshalb hat sich der Gemeinderat bereits seit dem Jahr

1970 mit der städtebaulichen Thematik der Stadtplanung und Stadtsanierung befasst.

Im Jahr 1974 wurden ein Sanierungsträger und ein Architekturbüro mit der Ausarbeitung eines städtebaulichen Rahmenplans für den Stadtkern beauftragt. Der historische Ortskern wurde 1978 als Sanierungsgebiet förmlich festgelegt. Bis heute werden regelmäßig Weiterentwicklungen und Anpassungen der Planung vorgenommen.

Als Ziel sieht die Stadt die Verbesserung der Sozial- und Wirtschaftsstruktur im Stadtkern. In der Innenstadt wurden bei der Stadtsanierung große Erfolge erzielt. Zahlreiche Gebäude wurden saniert, zeitgemäßer Wohnraum geschaffen, Arbeitsplätze ermöglicht sowie Dienstleistungen erheblich verbessert und ausgebaut.

Auf der Grundlage mehrerer Architektenwettbewerbe wurden Sanierungsbereiche neu geordnet und gestaltet. Ziel war es dabei, auf die Verhältnisse in der Stadt einzugehen und die Maßnahmen behutsam anzugehen bzw. umzusetzen. Durch die Maßnahmen wurde der gesamte Altstadtbereich städtebaulich aufgewertet. Zahlreiche Auszeichnungen und Sonderförderungen belegen, dass die Stadt als Beispiel für eine gelungene Sanierung bezeichnet werden kann.

Mit dem städtebaulichen Rahmenplan und dessen Fortschreibung wurde ein Leitbild für ein zukunftsträchtiges Ortsbild mit Richtlinien für die künftige städtebauliche Entwicklung geschaffen. Um flexibel auf Bauanträge bzw. Vorhaben und künftige städtebauliche Entwicklungen eingehen zu können, hat die Stadt als Träger der Planungshoheit bewusst auf die Aufstellung eines rechtsverbindlichen Bebauungsplans für den innerstädtischen Bereich verzichtet. So wurde zum Beispiel in den vergangenen Jahren die ursprünglich für wichtig erachtete vorrangige Erdgeschossnutzung für Handel und Dienstleistung weitgehend aufgegeben. Auch bei der städtebaulichen Beurteilung der Bauvoranfrage und dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung des Petenten wurde die gewerbliche Nutzung der Erdgeschossenebene nicht mehr thematisiert.

Die Sanierungserfolge waren nur durch eine intensive Beratung und Einbeziehung der Bürger bei den einzelnen Vorhaben zu erreichen. Die jeweiligen Einzelmaßnahmen wurden stets mit Blick auf das gesamte Stadtbild beurteilt.

Die zahlreichen Beratungen durch den städtebaulichen Berater der Stadt erfolgten stets auf Kosten der Stadt.

Auch beim Vorhaben des Petenten wurde das seit Jahren von der Stadt erfolgreich praktizierte (Beratungs-) Verfahren durchgeführt. Deshalb hat die Stadt die vom Petenten geltend gemachte Ungleichbehandlung als unberechtigt zurückgewiesen. Anhaltspunkte für eine Ungleichbehandlung des Petenten gegenüber anderen Bauherren im Sanierungsgebiet hinsichtlich des Beratungsangebots durch die Stadt sind nicht zu erkennen.

Die Stadt hat bereits bei den ersten Gesprächen ab dem Jahr 1998 gegenüber dem Petenten zu erkennen

gegeben, dass auch ein Neubauvorhaben am Standort des bestehenden Gebäudes unter Beibehaltung der bisherigen zweigeschossigen Bauweise und giebelständig zur Straße hin aus städtebaulicher Sicht denkbar sei. Nach dem seinerzeitigen Verfahrenstand waren von der Stadt keine besonderen Erhebungen über die künftige Nutzung der Grundstücke des Petenten, insbesondere im Hinblick auf die Denkmaleigenschaft des bestehenden Wohngebäudes, zu veranlassen.

Aufgrund der von der Stadt im Bauvorbescheidsverfahren eingeholten Liste über Kunst- und Baudenkmale – gedruckt am: 6. April 2009 – mit dem Gebäude des Petenten nach § 2 DSchG, konnten die am Verfahren beteiligten Behörden – Stadt und untere Baurechtsbehörde – bei der Bearbeitung des Antrags auf Erteilung eines Bauvorbescheids von einem denkmalgeschützten Wohngebäude ausgehen. Deshalb hat die Stadt nach § 53 Abs. 2 LBO (1996) das Amt für Denkmalpflege am Bauvorbescheidsverfahren beteiligt. Erst die vorhabenbezogene Beteiligung des Amtes für Denkmalpflege im Bauvorbescheidsverfahren hat rechtsverbindlich ergeben, dass bei dem bestehenden Wohngebäude auf den Grundstücken des Petenten seit dem Jahr 1998 keine Denkmaleigenschaft mehr gegeben ist.

Die Stadt hat gegenüber dem Petenten bereits im Jahr 1998 dargelegt, dass aus ihrer Sicht auch ein Neubau – giebelständig zur Straße, zweigeschossig – am Standort des bestehenden Gebäudes städtebaulich vertretbar wäre.

Antrag auf Erteilung eines Bauvorbescheids

Das Verfahren über die Erteilung eines Bauvorbescheids ist nicht zu beanstanden. Zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung des Vorhabens wird auf das Baugenehmigungsverfahren verwiesen.

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung

Die Grundstücke, auf denen das Bauvorhaben verwirklicht werden soll, befinden sich innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes. Ein rechtsverbindlicher Bebauungsplan nach § 30 BauGB ist für den Bereich, in dem sich die Grundstücke des Petenten befinden, nicht aufgestellt. Deshalb ist das Vorhaben des Petenten bauplanungsrechtlich nach § 34 BauGB zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Die Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse müssen gewahrt bleiben; das Ortsbild darf nicht beeinträchtigt werden.

Die Stadt hat für das Vorhaben das erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB nicht erteilt. Die aus der Sicht der Stadt für die Versagung des Einvernehmens maßgeblichen städtebaulichen Gesichtspunkte wurden dem Petenten schriftlich mitgeteilt.

Die Stadt hat als Träger der Planungshoheit auf die Ziele der Sanierung hingewiesen und auch dargelegt, dass die geplante Traufständigkeit des Gebäudes zur Straße hin und der nach Süden gerichtete nicht verputzte Kalksandsteingiebel an der Grenze für die bauplanungsrechtliche Beurteilung nach § 34 BauGB maßgeblich ist.

Für die Stadt ist es nach den mit der Sanierung verfolgten Zielen und aus städtebaulichen Gründen von erheblicher Bedeutung, dass in dem sensiblen Innenstadtbereich ein geplantes Ersatzbauvorhaben auch wieder giebelständig zur Straße hin und mit einer in der Innortslage vertretbaren Kubatur errichtet wird. Im Hinblick auf die gegebenen städtebaulichen Vorgaben und Strukturen in der Stadt war diese zunächst der Auffassung, dass durch den Bauantrag eine grobe Missachtung der Sanierungsziele und eine starke Beeinträchtigung des Ortsbildes einhergehen. Der Planer, der die Umsetzung der Sanierungsziele seit Jahren begleitet und die städtebauliche Verträglichkeit von Planungen prüft, kam ebenfalls zu dem Ergebnis, dass die eingereichte Planung die Sanierungsziele der Stadt bewusst ignoriere.

Der Gemeinderat hat im Zuge der Stadtsanierung einen städtebaulichen Rahmenplan beschlossen. Es ist deshalb nicht zu beanstanden, dass der für das Einvernehmen nach § 36 BauGB zuständige Ausschuss den vom Gemeinderat beschlossenen Rahmenplan bei der Beurteilung des Vorhabens nach § 34 BauGB unterstützend mit herangezogen hat.

Die Stadt hatte jedoch nochmals unter Berücksichtigung der für die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens maßgeblichen Umgebungsbebauung zu prüfen, ob die vom Petenten beantragte traufständige Bebauung zur Straße hin nach § 34 BauGB zugelassen werden kann und deshalb das Einvernehmen nach § 36 BauGB zu erteilen ist.

Der zuständige Bauausschuss des Gemeinderats der Stadt hat in der öffentlichen Sitzung am 13. April 2011 nach einer erneuten bauplanungsrechtlichen Würdigung nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) mehrheitlich das nach § 36 Abs. 1 BauGB erforderliche Einvernehmen zum Bauantrag des Petenten vom 23. April 2010 erteilt. Danach wurde der vom Petenten beantragten traufständigen Errichtung eines Wohnhauses von der Stadt zugestimmt und der bisher ablehnende Beschluss vom 2. Juni 2010 aufgehoben. Dem Petenten wurde die Baugenehmigung für das beantragte Vorhaben am 4. Mai 2011 erteilt.

Einvernehmen der Stadt, Fristen

Bei den Entscheidungen über das Einvernehmen der Stadt zu den jeweiligen Verfahren ist kein Fristversäumnis der Stadt gegeben. Der Bauherr war durch die zahlreichen Gespräche und überwiegende Teilnahme an den Sitzungen stets über den Verfahrensstand informiert.

Weitere Beanstandungen des Petenten

Zu dem vom Petenten angestellten Vergleich der Genehmigungspraxis in der Kernstadt und in den Teil-

orten wird von der Stadt auf die unterschiedlichen Bauvorhaben und baurechtlichen Gegebenheiten bzw. rechtlichen Vorgaben hingewiesen. Der Bauantrag des Petenten war nach § 34 BauGB zu beurteilen. Dabei waren ausschließlich die bauplanungsrechtlich maßgeblichen Punkte im Stadtgebiet in die Prüfung einzustellen.

Die Stadt hat auch den Vorwurf, sie habe die beteiligten Architekten beeinflusst, zurückgewiesen. Nach den Ausführungen der Stadt gab es bis zum Eingang der Baupläne keinerlei Kontakte zu den Planverfassern. Im Verfahren sind die allgemein üblichen Gespräche angefallen. Der dem Petenten unterbreitete Gestaltungsvorschlag wurde erst nach Zustimmung des Petenten auch dem Planverfasser zugeleitet.

Der pauschale Verdacht, dass ortsansässige Planverfasser bevorzugt behandelt würden, wird von der Stadt zurückgewiesen.

Zu dem thematisierten Jugendclubgebäude als Begründung für unterschiedliche Maßstäbe bei der Beurteilung von Bauvorhaben hat die Stadt mitgeteilt, dass der Petent in keiner Weise gehindert gewesen sei, einen modernen, zeitgemäßen Neubau zu errichten. Der dem Petenten von der Stadt unterbreitete Gestaltungsvorschlag für einen Neubau berücksichtigte hinsichtlich des Grundrisses sowie der Belichtung die Interessen des Petenten und stand trotzdem im Einklang mit den Sanierungszielen im Stadtkern der Stadt.

Die weiter vom Petenten als ergänzende Informationen zur Beurteilung seines Anliegens vorgebrachten Themen, wie Kommunal Finanzen, Bevölkerungs- und Wirtschaftsentwicklung, sind für die baurechtliche Beurteilung seines Vorhabens in der Innenstadt nicht von Belang.

Die von der Stadt durchgeführte Stadtkernsanierung berücksichtigt die vom Petenten vorgebrachten Punkte hinsichtlich einer zeitgemäßen (Neu-)Bebauung und Nutzung von Grundstücken in der erschlossenen Innerortslage. Dabei sind jedoch die vorhandenen städtebaulichen Strukturen und die mit der Sanierung angestrebten Ziele mit zu berücksichtigen.

Vorbringen einer weiteren Person:

Eine weitere Person machte im Laufe des Petitionsverfahrens geltend, es bestehe der Verdacht, dass zum wiederholten Mal eine Bauvoranfrage und ein Bauantrag zu Ungunsten des Petenten gesetzeswidrig bearbeitet, verzögert und schließlich abgelehnt wurden. Die beteiligten Beamten hätten damit die ihnen obliegenden Dienstpflichten verletzt, insbesondere was die Auskunftserteilung bezüglich der Eigenschaft des Gebäudes des Petenten als Kulturdenkmal betreffe.

Im Bauvoranfrageverfahren habe man dem zuständigen Bauausschuss der Stadt – bei Prüfung des Einvernehmens – gesetzeswidrig die Information vorenthalten, dass es sich bei dem Gebäude des Petenten um kein Kulturdenkmal handle. Im Baugenehmigungsverfahren sei der zuständige Bauausschuss der Stadt – bei Prüfung des Einvernehmens – von sachfremden Erwägungen dergestalt ausgegangen, dass es sich bei

dem Gebäude des Petenten um ein ortsbildprägendes und ehemaliges Kulturdenkmal handle. Dies auch deshalb, weil in dem im Oktober 1998 erstellten Rahmenplan der Stadt das Gebäude des Petenten noch als Kulturdenkmal dargestellt gewesen sei.

Die Beschwerde bezieht sich dabei nicht nur auf das Verhalten des Bürgermeisters der Stadt und seiner Mitarbeiter, sondern auch auf Mitarbeiter des Kreisbauamtes des Landratsamtes. Die Dauer und die Bearbeitung der Bauverfahren hätten den Petenten inzwischen „mürbe“ gemacht. Die psychischen und physischen Belastungssymptome beim Petenten hätten zugenommen.

Zur Ergänzung des Sachverhalts wird auf Folgendes hingewiesen:

Bereits am 3. Dezember 1997 hatte eine Vor-Ort-Beichtigung im Gebäude des Petenten mit diesem und dem zuständigen Gebietsreferenten für Denkmalpflege stattgefunden. Grund der Begehung war eine mündliche Voranfrage des Petenten auf Abbruch des Gebäudes. In dem nachfolgenden Begehungsbericht hatte der Gebietsreferent die Entscheidung darüber, ob es sich bei dem Gebäude des Petenten um ein Kulturdenkmal handelt oder nicht, der definitiven Erklärung des damaligen Landesdenkmalamtes vorbehalten. Mit handschriftlicher Aktennotiz hat er am 5. Februar 1998 anschließend vermerkt, dass nach Prüfung des Begehungsberichts durch das damalige Landesdenkmalamt beim Gebäude des Petenten keine Kulturdenkmaleigenschaft vorliegt. Dies wurde – so die Aktennotiz – am 19. Februar 1998 telefonisch dem Petenten und der Stadt mitgeteilt.

Am 25. Juni 2009 hat der Petent den Antrag für die Erteilung eines Bauvorbescheides nach § 57 der Landesbauordnung (LBO 1996) für den Abbruch des bestehenden Gebäudes und ehemaligen Stalles sowie den Neubau eines Gebäudes eingereicht. Die Stadt hatte das dafür erforderliche Einvernehmen nach § 36 Baugesetzbuch (BauGB) am 8. Juli 2009 vorläufig untersagt.

Die Stadt war bei Versagung ihres Einvernehmens dabei irrtümlicherweise noch davon ausgegangen, dass das Gebäude des Petenten ein Kulturdenkmal und damit denkmalgeschützt sei und deshalb die Stellungnahme des damaligen Landesdenkmalamtes abgewartet werden müsse. Im Übrigen sei das Gebäude noch in die vorläufige Kulturdenkmaliste eingetragen. Weiter wäre im Hinblick auf bestandsgeschützte Fensteröffnungen im Nachbargebäude die Zulässigkeit des Vorhabens hinsichtlich der beantragten Grenzbaulage zu prüfen. Aufgrund dieser noch offenen Fragen wurde deshalb folgender Beschluss gefasst:

„Zum Antrag auf Bauvorbescheid für den Abbruch des bestehenden Wohnhauses und ehemaligen Stalles und Neubaus eines Wohnhauses [...] wird das kommunale Einvernehmen aufgrund der offenen Punkte vorläufig untersagt.“

Warum die Stadt, der die Information – kein Kulturdenkmal – nach Aktenlage bereits seit 19. Februar

1998 hätte bekannt sein müssen, noch von der Denkmaleigenschaft des Gebäudes des Petenten ausging, ist nicht feststellbar. Mit ursächlich dafür könnte der Eintrag des Gebäudes in die vorläufige Kulturdenkmalliste gewesen sein.

Mit Schreiben vom 19. August 2009 hat die Stadt jedoch das Schreiben des Landesamts für Denkmalpflege im Regierungspräsidium erhalten, in dem mitgeteilt wurde, dass es sich bei dem Gebäude des Petenten nicht um ein Kulturdenkmal handelt. Der Eintrag in der vorläufigen Kulturdenkmalliste wurde inzwischen korrigiert.

Am 29. April 2010 hat der Petent den Antrag auf Erteilung der Baugenehmigung für den Abbruch des bestehenden Wohngebäudes, des Stalles sowie den Neubau eines zur Straße traufständigen Wohngebäudes eingereicht. Die Stadt hat das dafür erforderliche Einvernehmen nach § 36 BauGB am 2. Juni 2010 versagt und dazu folgenden Beschluss gefasst:

„Bei diesem Wohnhaus handelt es sich um ein ortsbildprägendes Gebäude und ehemaliges Kulturdenkmal innerhalb des Sanierungsgebietes [...]. Der traufständige Baukörper zur Straße widerspricht den in der inzwischen langjährig praktizierten Sanierung gesetzten Zielen und dem Rahmenplan der Stadt. Durch ein traufständiges Gebäude wird das Ortsbild an diesem sehr sensiblen Bereich der Straße wesentlich beeinträchtigt.“

Inzwischen ist die Baugenehmigung erteilt worden (4. Mai 2011).

3. Rechtliche Würdigung des ergänzenden Vorbringens:

Vorbemerkung: Die Entscheidung über die Einleitung eines Disziplinarverfahrens trifft die Disziplinarbehörde. Für die Beamten der Gemeinden und Landkreise nehmen die Aufgaben der Disziplinarbehörden die jeweiligen Dienstvorgesetzten wahr. Dies sind für die Bediensteten der Gemeinden der Bürgermeister (§ 44 Absatz 4 Gemeindeordnung) und für die Landratsämter der Landrat (§ 42 Absatz 2 Landkreisordnung). Dienstaufsichtsbeschwerden werden vom Dienstvorgesetzten entgegengenommen, geprüft und abschließend beschieden. Bürgermeister haben im Hinblick auf ihre kommunalrechtliche Sonderstellung als Organ der Gemeinde und weil sie unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt werden, keinen Dienstvorgesetzten, sondern tragen die politische Verantwortung für ihr eigenes Verhalten. Gegen sie kann Dienstaufsichtsbeschwerde grundsätzlich nicht erhoben werden. Nur in wenigen Ausnahmefällen, z. B. bei einem Verhalten, das zu disziplinarrechtlichem Einschreiten Anlass geben könnte, nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Befugnis des Dienstvorgesetzten wahr. Ein solcher Ausnahmefall ist hier nicht ersichtlich.

Aus dem Sachverhalt ergeben sich keine Anhaltspunkte für das Vorliegen von Dienstpflichtverletzungen des Bürgermeisters und der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadt und des Landratsamtes.

Zwar konnte während der Vor-Ort-Besichtigung am 3. Dezember 1997 die Kulturdenkmaleigenschaft des Gebäudes des Petenten noch nicht abschließend geklärt werden. Nach Prüfung durch das damalige Landesdenkmalamt stand am 5. Februar 1998 die Rechtslage jedoch eindeutig fest. Das Gebäude des Petenten ist kein Kulturdenkmal und damit nicht denkmalgeschützt. Dabei richtet sich die Beurteilung, ob ein Kulturdenkmal vorliegt oder nicht, ausschließlich nach den einschlägigen Bestimmungen des Landesdenkmalschutzgesetzes Baden-Württemberg. Ein Eintrag in eine (auch vorläufige) Kulturdenkmalliste ist nicht ausschlaggebend.

Die irrtümliche Annahme der Stadt im Bauvoranfrageverfahren, dass es sich bei dem Gebäude des Petenten um ein Kulturdenkmal handelt und es einer weiteren Stellungnahme durch das Landesdenkmalamt bedarf, reicht für die Begründung einer Dienstpflichtverletzung nicht aus. Zum einen wurde diese irrtümliche Annahme zeitnah aufgeklärt, sodass es dadurch nicht zu einer erheblichen Verzögerung des Verfahrens gekommen wäre. Zum anderen war die irrtümliche Annahme für die Versagung des Einvernehmens der Stadt auch nicht allein ausschlaggebend. Auch die Frage der Zulässigkeit der Grenzbauweise hatte noch geklärt werden müssen.

Die im Baugenehmigungsverfahren von der Stadt bei Prüfung des Einvernehmens zugrundeliegenden Erwägungen, dass es sich beim Gebäude des Petenten um ein ortsbildprägendes Gebäude und ein ehemaliges Kulturdenkmal handelt, begründen ebenfalls keine Dienstpflichtverletzung. Auch ohne die Eigenschaft eines Kulturdenkmals können Gebäude ortsbildprägend sein. Die Erwägungen der Stadt, die damals zur Versagung des Einvernehmens geführt haben, waren plausibel und nachvollziehbar. Anhaltspunkte für Dienstpflichtverletzungen sind nicht erkennbar.

Im Übrigen hat die Stadt in zahlreichen Beratungsgesprächen mit dem Petenten bereits im Jahr 1998 und vor allem in Zusammenhang mit den Bauverfahren in den Jahren 2009 und 2010 stets darauf hingewiesen, dass anstelle einer ebenfalls angesprochenen Sanierung des Gebäudes auch ein Neubauvorhaben städtebaulich denkbar sei.

Der Petent war darüber hinaus durch die zahlreich stattgefundenen Beratungstermine und Gespräche sowie seine Teilnahme an den Sitzungen der kommunalen Gremien stets über den aktuellen Verfahrensstand informiert.

Beschlussempfehlung:

Soweit dem Petenten die Baugenehmigung zur Errichtung des Wohnhauses erteilt wurde, wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Nelius

12. Petition 15/2571 betr. Rundfunkbeitrag

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks durch Rundfunkbeiträge. Es sei nicht einzusehen, den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten eine private Finanzierung zu bezahlen, obwohl diese Sender Werbung wie die privaten Sender machten. Beim Rundfunkbeitrag handele es sich um eine unnötige Zwangsabgabe.

II. Rechtliche Würdigung

Die Erhebung eines wohnungsbezogenen Rundfunkbeitrags zur Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks beruht im Wesentlichen auf den folgenden Erwägungen:

Das in Art. 5 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes verankerte Grundrecht der Rundfunkfreiheit verlangt vom Gesetzgeber die Ausgestaltung einer Rundfunkordnung, in der die Vielfalt der bestehenden Meinungen möglichst breit und vollständig Ausdruck findet. In Umsetzung dieses Auftrags wurde in Deutschland ein duales Rundfunksystem geschaffen, das sich durch ein Nebeneinander von öffentlich-rechtlichem und privatem Rundfunk auszeichnet. Dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk ist darin der Auftrag zugewiesen, die Grundversorgung der Bevölkerung mit Rundfunkprogrammen und damit in besonderem Maße die Meinungsvielfalt im Rundfunk sicherzustellen. Ziel der Grundversorgung ist es, alle Bürgerinnen und Bürger am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu lassen und ihnen die Möglichkeit zur Meinungsbildung zu allen wichtigen gesellschaftlichen Themen zu geben.

Die zur Erfüllung ihres derart ausgestalteten Funktionsauftrages erforderliche Finanzierung ist den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten von Verfassung wegen garantiert. Der Rundfunkbeitrag stellt sich in diesem Zusammenhang als gesamtgesellschaftlicher Beitrag zur Finanzierung der vom Grundrecht der Rundfunkfreiheit vorausgesetzten Rundfunkordnung dar.

Der Gesetzgeber nimmt an, dass typischerweise im Bereich der Wohnung und der Betriebsstätte die Möglichkeit besteht, die Angebote der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten zu nutzen. Ob und auf welche Weise diese Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ist aufgrund des Charakters des Rundfunkbeitrags als solidarischer Beitrag zur Finanzierung der Rundfunkordnung für die Beitragspflicht nicht maßgebend. Die Belastung des Einzelnen rechtfertigt sich vielmehr aus dem bestehenden Rundfunkangebot, also dem individualnützigen Vorteil, jederzeit über eine stetige, individuell erschließbare Quelle der Information verfügen zu können.

Wie ein Gutachten des ehemaligen Richters am Bundesverfassungsgericht Prof. Dr. Paul Kirchhof bestätigt hat, ist eine solche gesetzliche Typisierung auch verfassungsrechtlich zulässig, zumal die gesamte Gesellschaft von den Leistungen des öffentlich-rechtlichen Rundfunks für den demokratischen Dis-

kurs profitiert, und zwar auch unabhängig von der Nutzung eines Programms durch den Einzelnen.

Neben der Finanzierung durch Rundfunkbeiträge ist es den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in begrenztem Umfang auch gestattet, Werbeeinnahmen zu erzielen. In diesem Zusammenhang hat das Bundesverfassungsgericht betont, dass die Mischfinanzierung aus Rundfunkbeiträgen und Werbeerträgen besonders geeignet ist, einseitigen Abhängigkeiten vorzubeugen. So stärken die Werbeeinnahmen einerseits die Staatsferne des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Da andererseits wegen der möglichen programm- und vielfaltverengenden Tendenzen bei einer reinen oder vorrangigen Werbefinanzierung gerade jene Anforderungen an die Programmgestaltung gefährdet sind, die sich für den öffentlich-rechtlichen Rundfunk aus seiner Grundversorgungsaufgabe ergeben, legt § 13 Rundfunkstaatsvertrag fest, dass der Rundfunkbeitrag vorrangige Finanzierungsquelle gegenüber Rundfunkwerbung und sonstigen Einnahmen ist. Darüber hinaus enthält der Rundfunkstaatsvertrag zahlreiche Regelungen, die die Werbung im öffentlich-rechtlichen Rundfunk hinsichtlich Dauer und Platzierung beschränken. Die Aussage des Petenten, die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten betrieben Werbung wie die privaten Sender, ist daher nicht zutreffend. So besteht beispielsweise im öffentlich-rechtlichen Rundfunk ein Werbeverbot nach 20 Uhr sowie ganztägig an Sonn- und Feiertagen; darüber hinaus existieren zahlreiche vollständig werbefreie öffentlich-rechtliche Fernsehprogramme.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Raab

13. Petition 15/2507 betr. Arbeitslosengeld II-Bezug

I. Gegenstand der Petition

Der Petent beschwert sich über die Art und Weise der Bearbeitung seiner Grundsicherungsangelegenheit. Dabei kritisiert er die Qualifikation der Bediensteten in der Leistungsverwaltung des Jobcenters und bittet um Prüfung der bisherigen Vorgehensweise.

II. Sachverhalt

Der Petent bezog bis 31. Dezember 2011 Leistungen der Grundsicherung in Höhe von 1.259 Euro monatlich. Mit Aufnahme einer Arbeitstätigkeit zum 9. Januar 2012 ist der Leistungsanspruch aufgrund der Höhe des Arbeitseinkommens ab dem 1. Januar 2012 entfallen. Mit der Begründung, am 27. August 2012 eine außerordentliche fristlose Kündigung mit sofortiger Wirkung – hilfsweise eine ordentliche Kündigung zum nächstmöglichen Zeitpunkt – erhalten zu haben, stellte der Petent am 17. September 2012 einen neuen

Leistungsantrag, der mit Bescheid vom 20. September 2012 ab 1. Oktober 2012 bewilligt wurde. Rund drei Wochen später forderte das Jobcenter den Petenten auf, den im Rahmen des Kündigungsschutzprozesses mit seinem ehemaligen Arbeitgeber geschlossenen Vergleich zur Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorzulegen. Diese Unterlagen gingen am 19. November 2012 beim Jobcenter ein; zwei Tage später wurde dem Petenten bescheidmäßig mitgeteilt, dass die ihm im Oktober 2012 zugeflossene Abfindung über 4.800 Euro für die Dauer von sechs Monaten (Oktober 2012 bis März 2013) auf seinen Leistungsanspruch angerechnet werde. Dem vom Petenten hiergegen eingelegten Widerspruch hat das Jobcenter am 16. Januar 2013 stattgegeben und von einer Anrechnung der Abfindung auf die Leistungsansprüche abgesehen. Die infolge der Anrechnung der Abfindung erstmals für den Monat Januar 2013 vorgenommene Leistungskürzung wurde an den Petenten wieder ausbezahlt.

Am 21. Februar 2013 teilte der Petent dem Jobcenter mit, dass er im Besitz eines neuen Anstellungsvertrages sei. Das Jobcenter hat den Petenten am Folgetag aufgefordert, die Gehaltsabrechnung des neuen Arbeitgebers ab Februar 2013 sofort nach deren Erhalt dem Leistungsträger vorzulegen. Gleichzeitig wurde ihm mitgeteilt, dass die Leistungen für März 2013 bereits ausbezahlt sind und nach Vorlage der Gehaltsabrechnung rückwirkend neu zu berechnen wären. Am 4. März 2013 meldete sich der Bevollmächtigte des Petenten beim Jobcenter und teilte diesem mit, dass sein Mandant für den Monat März keine Leistungen erhalten habe und deswegen dringend auf Überbrückungsleistungen angewiesen sei. Nach den Feststellungen des Jobcenters traf die Information des Bevollmächtigten des Petenten zu. Nach den Angaben des Landratsamts beruhte die unterbliebene Auszahlung für März 2013 auf einem technischen Fehler. Dem Petenten wurde daher noch am selben Tage eine Überbrückungszahlung in der vom Bevollmächtigten des Petenten geforderten Höhe geleistet.

III. Rechtliche Würdigung

Angesichts der bestehenden Sach- und Rechtslage ist festzustellen, dass die Vorgehensweise des Jobcenters rechtsaufsichtlich nicht zu beanstanden ist. Der Umstand, dass dem Anliegen des Petenten auf Nichtanrechnung der Abfindung erst im Widerspruchsverfahren abgeholfen wurde, kann schon deshalb kein Kriterium zur Beurteilung der fachlichen Qualifikation der Bediensteten der Leistungsabteilung darstellen, weil bei allen Jobcentern Widersprüche erhoben werden, denen zum Teil ebenfalls stattgegeben wird. Darüber hinaus war die dem Anliegen des Petenten zugrunde liegende Rechtsfrage bezüglich der Anrechnung seiner Abfindung unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse von nicht einfacher Natur. Dies ergibt sich bereits daraus, dass zur Begründung des zugunsten des Petenten ergangenen Widerspruchsbescheides auf eine Entscheidung des Bundessozialgerichts verwiesen werden musste.

Soweit der Petent in seiner Kritik auf die zunächst versäumte Auszahlung der Leistungen für den Monat

März 2013 Bezug nimmt, hat sich die Leiterin des Jobcenters in ihrer Stellungnahme zu dieser Petition entschuldigt und die beim Petenten entstandenen Mühen und Nöten bedauert. Sie hat daneben auch darauf hingewiesen, dass die Leistungen dem Petenten nicht vorsätzlich vorenthalten wurden, sondern dass dies vielmehr versehentlich geschah.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den o.g. Ausführungen für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Rech

14. Petition 15/781 betr. Vereinsförderung, Fördermittel der Heimatpflege

Der Petent beanstandet mit seiner Petition vom 1. Dezember 2011 einen Beitrag in einem Rundbrief eines Heimatvereins mit dem Titel „Demografie: Man kann nur erkennen, was man erkennen will“. Der Artikel war der Petitionsschrift beigelegt.

Gleichzeitig informiert der Petent darüber, dass der Heimatkreis nach den Angaben auf seiner Homepage für diesen Rundbrief einen Zuschuss in Höhe von 1.350 Euro erhalten habe.

Der Petent bittet um Prüfung, ob die Veröffentlichung dieses Beitrags wirklich dem Zuwendungszweck entspricht und ob hier nicht öffentliche Mittel für eine private Meinungskundgebung entfremdet würden.

Die Homepage des Vereins enthält tatsächlich die Angabe: „Dankenswerterweise unterstützt das Land Baden-Württemberg die Ziele unseres Vereins und gewährt regelmäßig Zuschüsse zu den Druckkosten der Rundbriefe.“

Eine Zuwendung in Form von Druckkostenzuschüssen ist nach den „Fördergrundsätzen in der Heimatpflege“ möglich. Wie das Regierungspräsidium auf Anfrage mitteilte, wurde im Jahr 2011 ein entsprechender Zuschuss gewährt.

Regierungspräsidium, Ministerium für Wissenschaft Forschung und Kunst und der Petitionsausschuss sind der Auffassung, dass die mit der Petition beanstandeten Äußerungen tatsächlich eine politische Meinung mit ausländer- und islamfeindlichem Hintergrund darstellen. Dies hat nichts mit Heimatpflege im Sinne der Fördergrundsätze zu tun.

Aus diesem Grunde hat das Regierungspräsidium die beiden Vorsitzenden des Heimatvereins zur Stellungnahme aufgefordert und eine Rückforderung des Zuschusses geprüft.

Ergebnis der Überprüfung:

Der Verein hat zugesichert, dass zukünftig Artikel der zu Recht beanstandeten Art zukünftig keinen Raum mehr in den Rundbriefen erhalten. Nachdem der Ver-

ein auch schriftlich gegenüber dem Regierungspräsidium das Erscheinen des Artikels bedauert hat und inzwischen auch 150 Euro zurückgezahlt hat, was in etwa der Hälfte des Zuschusses für den Rundbrief entspricht, ist der Petition damit abgeholfen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

15. Petition 15/1994 betr. Verfahrensweise der Bußgeldbehörde

Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich gegen die Vorgehensweise der Bußgeldbehörde bzw. des Regierungspräsidiums im Zusammenhang mit der Durchführung einer Geschwindigkeitsüberwachung in einem verkehrsberuhigten Bereich. Aus seiner Sicht parkte das Radarmessfahrzeug der Bußgeldbehörde bei der Kontrolle am 19. April 2011 zu Unrecht auf dem Gehweg bzw. war die Radarkontrolle überhaupt in diesem Bereich unzulässig. Außerdem beanstandet er die automatisierte Datenverarbeitung.

Sachverhalt:

Die Straße, in der die Geschwindigkeitskontrolle stattfand, liegt in zentraler Lage in einer historischen Altstadt. Es handelt sich um eine belebte Einkaufsstraße, die direkt zum Marktplatz führt. Der Beginn des verkehrsberuhigten Bereichs in der Straße ist mit Verkehrszeichen 325 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) beschildert. Die Straße und das Umfeld sind baulich so angelegt, dass der typische Charakter einer Straße mit Fahrbahn und Gehweg nicht vorherrscht. Dies wurde dort unter anderem durch einen niveaugleichen Ausbau (Pflasterung), Pflanzbeete, wechselseitige Parkstände und Einengungen erreicht, die für die Gestaltung eines verkehrsberuhigten Bereichs mit dem Ziel einer Aufenthaltsfunktion typisch sind. Die Gestaltung ohne Gehwege entspricht den Vorgaben der Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung. Es ist ohne weiteres erkennbar, dass es sich bei der schmalen Innerortsstraße im Altstadtkern um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt.

Die Einhaltung der vom Fahrzeugverkehr im verkehrsberuhigten Bereich einzuhaltenden Schrittgeschwindigkeit wird von der Stadt als zuständige Bußgeldbehörde überwacht. Die Geschwindigkeitsüberwachung erfolgt in der betroffenen Straße in der Höhe des Gebäudes Hausnummer 21. Für die Geschwindigkeitsmessung wird ein Messcontainer in der Straße aufgestellt und das Fahrzeug mit den für die Messung verantwortlichen Mitarbeitern und der Bedieneinheit, die mit dem Messcontainer verbunden ist, steht auf der Rückseite des Eckgebäudes. Im Rahmen eines

aufmerksamen Messbetriebs müssen die Mitarbeiter in der Nähe der Messtechnik sein, um Probleme und Störungen bei der Kontrolle erkennen und beseitigen zu können. Die Mitarbeiter, die die Messung durchführen, sind Angehörige des gemeindlichen Vollzugsdienstes der Stadt und haben bei der Erledigung polizeilicher Dienstverrichtungen nach § 80 Abs. 2 Polizeigesetz die Stellung eines Polizeibeamten im Sinne dieses Gesetzes.

Durch das abgestellte Fahrzeug wird die Verkehrssicherheit nicht gefährdet. Es ist für alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer gut zu erkennen und stellt kein Verkehrshindernis dar. Eine Unfallgefahr ist weder durch das Fahrzeug noch durch das Remote-Kabel, das mit dem Messcontainer verbunden ist, zu erkennen.

Vom 1. Januar bis 30. November 2012 wurde die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit 17 Mal überwacht. Dabei wurden 353 Verstöße erfasst. Die Beanstandungsquote beträgt 14,4% und ist relativ hoch. Im Durchschnitt liegt die Beanstandungsquote in der Stadt bei ca. 7 bis 8%. Die Überwachungsmaßnahmen in der betroffenen Straße sind dringend geboten, damit die Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer ihr Fahrverhalten ändern und die geltende Geschwindigkeitsbeschränkung im Interesse der Verkehrssicherheit insbesondere der schwächeren Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer beachten. Die Überwachungsmaßnahmen sind erforderlich, damit die Beanstandungsquote nicht noch größer wird.

Auch am 19. April 2011 wurde in dem verkehrsberuhigten Bereich der Straße zwischen 15 Uhr und 16:30 Uhr die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (maximal 10 km/h) durch die Bußgeldbehörde kontrolliert. Bei dieser Kontrolle wurden 21 Geschwindigkeitsüberschreitungen festgestellt, die höchstgemessene Überschreitung betrug 28 km/h. Nach dem Messprotokoll wurde die Erkennbarkeit der Beschilderung vor Beginn der Geschwindigkeitsüberwachung kontrolliert. Sie war in Ordnung.

Es ist unstrittig, dass das Fahrzeug des Petenten um 15:33 Uhr von der aufgestellten mobilen Geschwindigkeitsmesseinrichtung erfasst wurde. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit nach Toleranzabzug von 3 km/h betrug 10 km/h. Mit Schreiben vom 2. Mai 2011 erhielt der Petent deswegen eine Verwarnung mit Verwarnungsgeld/Anhörung zu dem festgestellten Geschwindigkeitsverstoß. Als Zeugen wurden die für die Geschwindigkeitsmessung verantwortlichen Mitarbeiter der Stadt benannt. Es wurde ein Verwarnungsgeld in Höhe von 15 Euro festgesetzt.

Der Petent hat daraufhin gebeten, das Verfahren einzustellen, weil bei der Einfahrt in den verkehrsberuhigten Bereich das Verkehrszeichen auf der rechten Seite nicht erkennbar gewesen sei und deshalb davon ausgegangen werden konnte, dass bei der Durchfahrt durch die betroffene Straße immer noch die 30-km-Zone Gültigkeit hat. Falls der Bitte nicht entsprochen werden könne, bat er um Übersendung eines „Frontfotos“ und mitzuteilen, ob das Abstellen des Fahr-

zeugs der in der Anhörung genannten Zeugen im nicht zum Parken zugelassenen Bereich (auf dem Gehweg neben dem Friseurgeschäft) zulässig gewesen sei.

Die Verwarnung mit Verwarnungsgeld ist ein mitwirkungsbedürftiger Verwaltungsakt. Sie ist nur wirksam, wenn der Betroffene nach Belehrung über sein Weigerungsrecht einverstanden ist und das Verwarnungsgeld entsprechend der Bestimmung der Verwaltungsbehörde entweder sofort bezahlt oder innerhalb einer Frist, die eine Woche betragen soll, bei der hierfür bezeichnenden Stelle oder bei der Post zur Überweisung an diese Stelle einzahlt (§ 56 Abs. 2 OWiG). Die Verwarnung kam nicht zustande, da der Petent das angebotene Verwarnungsgeld nicht bezahlt hat.

Die Bußgeldbehörde hat daraufhin gegen den Petenten am 25. Mai 2011 wegen der Geschwindigkeitsüberschreitung einen Bußgeldbescheid erlassen (15 Euro Geldbuße, 23,50 Euro Gebühren und Auslagen). Dem Petenten wurde im Bußgeldbescheid mitgeteilt, dass seine Einwendungen gewürdigt wurden, jedoch nicht geeignet seien, den Vorwurf zu entkräften. Der form- und fristgerecht eingelegte Einspruch des Petenten wurde am 4. Juli 2011 gem. § 69 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) an die zuständige Staatsanwaltschaft abgegeben. Nachdem der Einspruch am 16. Juli 2011 zurückgenommen wurde, wurde der Bußgeldbescheid rechtskräftig. Die Geldbuße wurde bezahlt. Damit ist das Bußgeldverfahren abgeschlossen.

Der Petent bezweifelt, dass das Messfahrzeug mit den für die Geschwindigkeitsüberwachung verantwortlichen Mitarbeitern in einem verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der nach der Straßenverkehrs-Ordnung zum Parken vorgesehenen Flächen auf dem Gehweg abgestellt werden darf. Mit der Bewertung der Bußgeldbehörde, dass diese Vorgehensweise zulässig ist, ist der Petent nicht einverstanden. Er hat sich deshalb mit Schreiben vom 4. April 2012 mit seinem Anliegen an das zuständige Regierungspräsidium gewandt. Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde ihm mit Schreiben vom 10. Juli 2012 unter anderem Folgendes mitgeteilt:

„Die straßenverkehrsrechtlichen Bestimmungen der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) sind von allen Verkehrsteilnehmern gleichermaßen zu beachten. Bei der Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben kann es jedoch Situationen geben, in denen es erforderlich ist, dass z. B. die Polizei oder Fahrer von Rettungswagen oder der Feuerwehr von bestehenden Verkehrsregeln abweichen müssen. Deshalb sind bestimmte staatliche Institutionen nach § 35 Abs. 1 StVO von den Vorschriften der StVO befreit, soweit das zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben dringend geboten ist. Dabei ist der Begriff der Polizei im § 35 Abs. 1 StVO weit auszulegen; alle Dienststellen und Beamten, die nach den Polizeiaufgabengesetzen oder aufgrund anderer Bestimmungen Polizeiaufgaben hoheitlicher Art zu erfüllen haben, fallen darunter.

Die Geschwindigkeitsüberwachung ist eine solche hoheitliche Aufgabe sowohl der Polizei als auch der Bußgeldbehörden. Die Bußgeldbehörden sind für die

Durchführung von straßenverkehrsrechtlichen Ordnungswidrigkeitenverfahren zuständig. Ebenso wie die Polizei haben die Bußgeldbehörden die Befugnis zum Einsatz von Geschwindigkeitsüberwachungsanlagen zur Feststellung von Geschwindigkeitsüberschreitungen. Bereits seit dem Jahr 1997 wird, nicht zuletzt zur Entlastung der Polizei, vor allem die innerörtliche Geschwindigkeitsüberwachung im Wesentlichen von den Bußgeldbehörden vorgenommen.

Die Überwachung der Einhaltung der zulässigen Geschwindigkeit durch die Verkehrsteilnehmer mit der zur Verfügung stehenden Messtechnik kann es erforderlich machen, dass die Fahrzeuge der Überwachungsbehörden an bestimmten Standorten aufgestellt werden. Deshalb kann es sein, dass die Überwachungsbehörde zur Durchführung einer gerichtsverwertbaren Geschwindigkeitsmessung in verkehrsberuhigten Bereichen Flächen in Anspruch nehmen muss, auf denen das Parken unzulässig ist. Diese Abweichung ist im Vergleich zu den Gefahren, die von Geschwindigkeitsüberschreitungen ausgehen, zu vernachlässigen. Darüber hinaus überwiegt der Nutzen einer effektiven Geschwindigkeitsüberwachung die Nachteile, die von einem in einem verkehrsberuhigten Bereich abgestellten Messfahrzeug ausgehen. Gem. § 35 Abs. 8 StVO muss jedoch sichergestellt sein, dass die Sonderrechte durch die Überwachungsbehörden nur unter gebührender Berücksichtigung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ausgeübt werden.

Gerade weil es dort keine Gehwege gibt, da es sich um einen verkehrsberuhigten Bereich handelt, aber immer wieder festgestellt wird, dass Autofahrer zu schnell die Verkehrsflächen befahren, sind Radarmessungen nach der Stellungnahme der Stadt dort dringend angezeigt. Die geschilderte Situation indiziert, dass für den Messbetrieb Sonderrechte in Anspruch genommen werden müssen und dass das Messfahrzeug bzw. das mit dem Container verbundene Fahrzeug in einem verkehrsberuhigten Bereich außerhalb markierter Flächen abgestellt wird, damit überhaupt eine Messung durchgeführt werden kann.

Aus den vorliegenden Unterlagen der Stadt ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Bußgeldbehörde bei der Messung am 19. April 2011 in einem verkehrsberuhigten Bereich gegen straßenverkehrsrechtliche Vorschriften verstoßen hat.“

Der Petent hat sich daraufhin mit Schreiben vom 6. August 2012 an den zuständigen Abteilungsleiter des Regierungspräsidiums gewandt. Nach einer nochmaligen Prüfung der Sach- und Rechtslage wurde dem Petenten mit Schreiben vom 20. August 2012 geantwortet, dass es bei dem bereits mitgeteilten Ergebnis bleibt.

Die Stadt hat für das bei der Geschwindigkeitsüberwachung am 19. April 2011 eingesetzte Messfahrzeug auf der Grundlage von § 46 Abs. 1 StVO eine straßenverkehrsrechtliche Ausnahme erteilt. Danach darf das Fahrzeug für dienstliche Zwecke unter anderem in einem verkehrsberuhigten Bereich außerhalb der Parkmarkierungen parken. Im Hinblick auf diese Ausnahme ist das Abstellen des Messfahrzeugs in der in

Rede stehenden Straße ohne die Inanspruchnahme von Sonderrechten nach § 35 Abs. 1 StVO zulässig.

Rechtliche Würdigung:

Alle Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer mit Kraftfahrzeugen müssen in verkehrsberuhigten Bereichen mit Schrittgeschwindigkeit fahren, im Hinblick auf die Aufenthaltsfunktion und weil es keine Gehwege gibt, besonders auf Fußgänger und Fußgängerinnen sowie Kinder und ältere Menschen Rücksicht nehmen. Die Bußgeldbehörde ist berechtigt, die Einhaltung der Schrittgeschwindigkeit in einem rechtmäßig angeordneten und ausgewiesenen verkehrsberuhigten Bereich zu überwachen.

Das im verkehrsberuhigten Bereich der Stadt abgestellte Messfahrzeug stellt im Hinblick auf die dort zu beachtende Schrittgeschwindigkeit weder für Kraftfahrzeuge noch für andere Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer eine Gefahr dar. Durch die Verbindung und Nähe des Messfahrzeugs mit dem für die Geschwindigkeitsüberwachung verantwortlichen Beamten zu dem Messcontainer ist gewährleistet, dass bei Problemen oder Fehlern mit der Messtechnik umgehend die notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, damit die Überwachung fortgesetzt werden kann. Der Standort des Messfahrzeugs ist straßenverkehrsrechtlich zulässig und nicht zu beanstanden.

Es ist unstrittig, dass der Petent am 19. April 2011 die zulässige Schrittgeschwindigkeit im verkehrsberuhigten Bereich der Straße überschritten hat. Bei der Ahndung des Verkehrsverstößes wurden die maßgeblichen Vorschriften beachtet. Die Stadt hat sowohl die Geschwindigkeitsüberwachungsmaßnahmen als auch das Ordnungswidrigkeitsverfahren rechtmäßig durchgeführt und nach den Bestimmungen des Ordnungswidrigkeitengesetzes abgewickelt. Es besteht keine Veranlassung einzuschreiten.

Die Antworten des Regierungspräsidiums vom 10. Juli und 20. August 2012 sind sachlich und erläutern dem Petenten wie gewünscht die Sach- und Rechtslage. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass der Petent in seinen Rechten verletzt wird.

Die Zulässigkeit der automatisierten Verarbeitung und Aufbewahrung personenbezogener Daten im Ordnungswidrigkeitenverfahren werden zurzeit vom Landesbeauftragten für den Datenschutz geprüft. Nach den zur Verfügung stehenden Informationen verstößt der Einsatz des von den kommunalen Rechenzentren angebotenen automatisierten Verfahrens OWi 21, mit dem auch in anderen Ländern gearbeitet wird, nicht gegen datenschutzrechtliche Vorschriften. Es ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass die zugunsten des Petenten zu beachtenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen durch die automatisierte Verarbeitung seiner Daten im Ordnungswidrigkeitenverfahren verletzt werden. Das Ergebnis der Prüfung durch den Landesbeauftragten für den Datenschutz bleibt abzuwarten.

Ergänzend wird auf Folgendes hingewiesen: Straßenverkehrsrechtliche Ordnungswidrigkeitenverfahren sind Massenverfahren. Soweit ein Betroffener Zweifel hat,

dass die Ahndung eines Verstoßes oder die Vorgehensweise der Bußgeldbehörde zulässig sind, wird nach einem Einspruch durch das zuständige Gericht über die Zulässigkeit der Vorgehensweise entschieden. Dadurch wird gewährleistet, dass die Betroffenen ihre Rechte wahrnehmen können.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

16. Petition 15/2133 betr. Angelegenheit eines sehbehinderten Ehepaares

Die Petitionsschrift an den Landtag von Baden-Württemberg besteht aus der Mehrfertigung eines Schreibens, das die Petenten an den Landrat ihres Landkreises gerichtet haben. Es geht um finanzielle Unterstützung bei einem Umzug sowie vor allem um das Verhalten eines bestimmten, namentlich genannten Mitarbeiters beim Sozialamt des Landkreises, es handelt sich mithin um eine Dienstaufsichtsbeschwerde.

Zuständig für die Prüfung von Dienstaufsichtsbeschwerden ist der Dienstvorgesetzte der Bediensteten, gegen die sich die Beschwerde richtet. Im Fall des gerügten Mitarbeiters des Sozialamts des zuständigen Landkreises ist dies der Landrat.

Der Petitionsausschuss und das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren Baden-Württemberg sehen keine Veranlassung, daran zu zweifeln, dass der Landrat die Angelegenheit im Rahmen der Führung seiner Amtsgeschäfte ordnungsgemäß behandelt.

Weiter kann davon ausgegangen werden, dass neben der dienstaufsichtlichen Prüfung auch die inhaltliche Prüfung des Antrags der Petenten erfolgt: Auf der Basis des Leistungskatalogs des sechsten Kapitels des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) – Eingliederungshilfe für behinderte Menschen – besteht kein Anspruch auf Erstattung von Umzugskosten, dem Anliegen der Petenten wird jedoch dadurch Rechnung getragen, dass durch den Landkreis geprüft wird, ob eine Übernahme der Umzugskosten auf Grundlage des § 68 SGB XII – Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten – in Betracht kommt.

Aufgrund des geschilderten Sachverhaltes sind keine Anhaltspunkte für das Erfordernis einer weitergehenden aufsichtlichen Prüfung ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

17. Petition 15/2185 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet.

Bei der Petentin handelt es sich um eine 32-jährige türkische Staatsangehörige.

Die Petentin reiste im September 1997 mit einem Visum zur Familienzusammenführung in das Bundesgebiet ein, nachdem sie bereits im August 1996 in der Türkei einen türkischen Staatsangehörigen mit deutschem Aufenthaltstitel geheiratet hatte. Ihr wurde daraufhin im November 1997 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Im August 1998 kam der gemeinsame Sohn zur Welt, der ebenfalls ein Aufenthaltsrecht von seinem Vater, dem Ehemann der Petentin, ableitete.

Im Juli 1999 reiste der Ehemann der Petentin freiwillig in die Türkei aus. Er tötete dort seine Schwester, weil diese aus einer außerehelichen Beziehung schwanger war. Daraufhin wurde er von einem türkischen Strafgericht zu einer Haftstrafe verurteilt. Aufgrund der langen Abwesenheit aus dem Bundesgebiet erlosch sein Aufenthaltstitel kraft Gesetzes.

Nachdem die Ausländerbehörde Kenntnis hiervon erlangt hatte, wurde mit Verfügung vom März 2001 der Antrag der Petentin auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis abgelehnt, gleichzeitig die Aufenthaltserlaubnis des Sohnes nachträglich zeitlich befristet und beide unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur Ausreise aufgefordert. Der hiergegen eingelegte Widerspruch wurde mit Bescheid des Regierungspräsidiums vom Mai 2001 zurückgewiesen. Die dagegen erhobene Klage wurde zunächst durch Gerichtsbescheid des Verwaltungsgerichts vom Februar 2002 abgewiesen. Nachdem seitens der Petentin jedoch auf mündliche Verhandlung nicht verzichtet wurde, hob das Verwaltungsgericht schließlich mit Urteil vom April 2002 den Bescheid vom März 2001 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom Mai 2001 auf und verpflichtete die Ausländerbehörde der Petentin die Aufenthaltserlaubnis um ein Jahr zu verlängern, sowie über die weitere Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts zu entscheiden. Grund für diese neue Rechtsauffassung war der Vortrag der Petentin, wonach sie sich von ihrem Ehemann getrennt habe und eine Rückkehr in die Türkei eine unzumutbare Härte darstelle. Der Ehemann sei geistig krank und im Übrigen sei sein Aufenthaltsort nicht bekannt. Auch die Familie der Petentin könne diese bei einer Rückkehr nicht unterstützen. Gegen dieses Urteil stellte die Ausländerbehörde einen Antrag auf Zulassung der Berufung, welcher jedoch mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom März 2003 abgelehnt wurde.

Im Juli 2002 erfolgte die Ehescheidung der Petentin. Ihr wurde aufgrund des Urteils des Verwaltungsgerichts im Juni 2003 eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Im August 2004 wurde aufgrund eines Durchsuchungsbeschlusses des Amtsgerichts die Wohnung der Petentin durchsucht. Hierbei konnten Hinweise auf den

illegalen Aufenthalt des Ex-Ehemannes im Haushalt der Petentin und des gemeinsamen Sohnes bereits seit 2001 erlangt werden.

Im Oktober 2004 kam ein weiterer Sohn der – seit 2002 geschiedenen – Petentin zur Welt.

Mit Verfügung der Ausländerbehörde vom November 2004 wurde aufgrund der Erkenntnisse aus der Wohnungsdurchsuchung die Aufenthaltserlaubnis für die Petentin und für das ältere Kind zurückgenommen und die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis für das jüngere Kind abgelehnt. Die Petentin wurde zudem gemeinsam mit ihren Kinder unter Androhung der Abschiebung in die Türkei zur Ausreise aufgefordert. Der hiergegen gestellte Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde mit Beschluss des Verwaltungsgerichts vom Februar 2005 zurückgewiesen, der hiergegen gerichtete Antrag auf Zulassung der Berufung mit Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs vom April 2005 verworfen. Der gegen die Verfügung gerichtete Widerspruch ist derzeit beim Regierungspräsidium anhängig.

Im März 2005 hat der Bruder des Ex-Ehemannes der Petentin, welcher im Besitz eines Aufenthaltstitels war, die Vaterschaft für das jüngere Kind anerkannt. Das Kind wurde daraufhin deutsch. Im August 2007 erfolgte eine gemeinsame Sorgerechtsklärung.

Aufgrund der Falschangaben im Rahmen der mündlichen Verhandlung zum Urteil von April 2002 wurde die Petentin mit Urteil des Amtsgerichts vom März 2006 wegen gemeinschaftlichen Erschleichens einer Aufenthaltsgenehmigung zu 30 Tagessätzen verurteilt.

Ein neuerlicher Antrag auf Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen an die Petentin sowie das ältere Kind wurde mit Verfügung der Ausländerbehörde vom August 2007 erneut abgelehnt. Der hiergegen eingelegte Widerspruch ist derzeit ebenfalls noch beim Regierungspräsidium anhängig.

Im November 2010 wurde durch Urteil des Amtsgerichts festgestellt, dass der anerkennende Vater und Bruder des Ex-Ehemannes der Petentin nicht Vater des jüngeren Kindes ist. Diese Entscheidung beruhte auf einem DNA-Gutachten. Hiergegen wurde Berufung eingelegt. Mit Beschluss des Oberlandesgerichts vom Dezember 2011 wurde die Entscheidung jedoch ausgesetzt, bis das Bundesverfassungsgericht über die Verfassungsbeschwerde bezüglich der Zulässigkeit behördlicher Vaterschaftsanfechtungsverfahren entschieden hat.

Im Bundesgebiet ist lediglich die Familie des Ex-Ehemannes aufhältig. Die Familie der Petentin lebt weiterhin in der Türkei.

Die Petentin ist nach Aktenlage nicht erwerbstätig. Sie bezog in der Vergangenheit jedoch keine öffentlichen Leistungen, sondern wurde durch die Familie des Ex-Ehemannes unterstützt.

Die Petentin hat keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Zwar käme die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG (Elternteil

eines minderjährigen ledigen Deutschen) grundsätzlich in Betracht. Allerdings ist fraglich, ob das jüngere Kind tatsächlich deutsch ist und bleibt. Dies hängt vom Ausgang des derzeit noch anhängigen Vaterschaftsanfechtungsverfahrens ab. Nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG ist die Entscheidung über einen Aufenthaltstitel auszusetzen, bis das Anfechtungsverfahren abgeschlossen ist. Die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis ist damit derzeit nicht möglich.

Auch aus humanitären Gründen kann der Petentin keine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG ist nicht möglich. Hierzu müsste ein dauerhaftes und unverschuldetes rechtliches oder tatsächliches Ausreisehindernis nachgewiesen werden, welches nicht ersichtlich ist. Insbesondere stehen Art. 6 GG und Art. 8 EMRK einer Rückkehr der Petentin nicht entgegen.

Die Petentin hat zwar nachzeitigem Stand ein deutsches Kind. Hier wäre jedoch zunächst § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG die speziellere Erteilungsnorm. Da die Staatsangehörigkeit des Kindes jedoch noch nicht abschließend geklärt ist, ist nach § 79 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AufenthG eine Entscheidung aktuell auszusetzen und damit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis auch nach § 25 Abs. 5 AufenthG ausgeschlossen. Sonstige familiäre Bindungen der Petentin zu im Bundesgebiet aufenthaltsberechtigten Personen bestehen nicht.

Auch der Aspekt des nach Art. 8 Abs. 1 EMRK geschützten Privatlebens steht einer Ausreise der Petentin nicht entgegen. Ein Privatleben im Sinne des Art. 8 EMRK, das den Schutzbereich der Vorschrift eröffnet und eine Verwurzelung im Sinne der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte begründet, kommt grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthaltsrechts in Betracht. Der Aufenthalt der Petenten ist aber seit der Rücknahme der Aufenthaltserlaubnis im Jahr 2004 rechtswidrig.

Doch selbst, wenn zugunsten der Petentin unterstellt würde, dass die Beendigung des Aufenthalts in ihre Rechte aus Art. 8 EMRK eingreifen würde, wäre der Eingriff gerechtfertigt. Die zuständige Behörde hat, sofern ein Eingriff im Sinne des Art. 8 Abs. 2 EMRK vorliegt, die gegenläufigen Interessen des betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen. Hinsichtlich der Petentin überwiegt das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung, da weder eine Verwurzelung im Bundesgebiet noch eine Entwurzelung von ihrem Herkunftsland vorliegt.

Integrationsleistungen im Bundesgebiet sind weder nachgewiesen noch ersichtlich. Vielmehr spricht die Petentin auch nach knapp 17 Jahren Aufenthalt im Bundesgebiet kaum deutsch und ist wirtschaftlich auf die Unterstützung der Familie ihres Ex-Ehemannes angewiesen. Sie war nie erwerbstätig. Auch von einer sozialen Integration in die deutsche Rechts- und Gesellschaftsordnung kann im Falle der

Petentin im Hinblick auf die mehrfachen Falschangaben und Täuschungshandlungen im aufenthaltsrechtlichen Verfahren keine Rede sein. Im Übrigen kann bei ihr auch von keiner Entwurzelung von ihrem Heimatland ausgegangen werden, wo die Petentin ihre Kindheit und Jugend verbrachte und wohin sie regelmäßig zu Besuchsaufenthalten zurückgekehrt ist. Die Familie der Petentin lebt nach wie vor dort und kann sie erforderlichenfalls bei der Reintegration unterstützen.

Nachdem sonstige Ausreisehindernisse nicht ersichtlich sind, scheidet die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG aus.

Sonstige Rechtsgrundlagen, nach denen der Petentin ein Aufenthaltstitel erteilt werden könnte, sind derzeit nicht ersichtlich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

18. Petition 15/2343 betr. Rundfunkbeitrag

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die am 1. Januar 2013 in Kraft getretene Neuordnung der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Der Petent kritisiert, dass mit dem neuen Rundfunkbeitrag auf Träger der Kinder- und Jugendhilfe, die bisher befreit gewesen seien, eine finanzielle Zusatzbelastung zukomme. Dies sei gerade bei Kindertageseinrichtungen nicht sinnvoll, da in diesen Einrichtungen weder ein Fernsehgerät vorhanden sei bzw. Radio gehört werden könne. Der Petent kritisiert zudem, dass durch den Rundfunkbeitrag ein hoher Verwaltungsaufwand entstünde und bittet das Land Baden-Württemberg daher darum, eine Neuregelung anzustoßen.

II. Rechtliche Würdigung

Der ab 1. Januar 2013 gültige neue Rundfunkbeitragsstaatsvertrag sieht in § 5 Abs. 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 Nr. 2 für gemeinnützige Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes eine Privilegierung gegenüber anderen Betrieben dahin gehend vor, dass für jede Betriebsstätte abhängig von der Beschäftigtenzahl mindestens ein Drittel des Rundfunkbeitrags in Höhe von derzeit 5,99 Euro im Monat, jedoch höchstens ein voller Rundfunkbeitrag in Höhe von derzeit 17,98 Euro im Monat zu entrichten ist. Damit ist auch die Beitragspflicht für sämtliche auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeuge – im Gegensatz zu nicht privilegierten Einrichtungen – abgegolten. Vor diesem Hintergrund und auch aufgrund der in der Regel überschaubaren Größe der betroffenen Einrichtungen erscheint der vom Petenten kritisierte Verwaltungsaufwand zumutbar.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass – entgegen der Auffassung des Petenten – Einrichtungen der Jugendhilfe im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes nach früherer Rechtslage nicht generell von der früheren Rundfunkgebührenpflicht befreit waren. Die Befreiung galt lediglich für solche Rundfunkempfangsgeräte, die für den jeweils betreuten Personenkreis ohne besonderes Entgelt bereit gehalten wurden (vgl. § 5 Abs. 7 Rundfunkgebührenstaatsvertrag). Alle sonstigen Rundfunkempfangsgeräte in einer solchen Einrichtung oder in den auf die Einrichtung zugelassenen Kraftfahrzeugen waren dagegen schon bisher gebührenpflichtig.

Ungeachtet dessen werden die Länder den Rundfunkbeitragsstaatsvertrag im Hinblick auf seine Auswirkungen und die Angemessenheit seiner Anknüpfungstatbestände innerhalb der nächsten zwei Jahre evaluieren.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

19. Petition 15/2521 betr. Verkaufsverbot von Alkohol ab 22 Uhr

I. Gegenstand der Petition

Der Petent begehrt die Abschaffung des zum 1. März 2010 in Kraft getretenen Alkoholverkaufsverbotsgesetzes.

II. Sachverhalt

Der Landtag hat am 4. November 2009 das Gesetz zur Abwehr alkoholbeeinflusster Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung während der Nachtzeit und zum Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren (Alkoholverkaufsverbotsgesetz) beschlossen, das am 1. März 2010 in Kraft getreten ist. Kern der Regelung ist ein für sämtliche Verkaufsstellen im Sinne des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg geltendes, auf die Zeit von 22.00 Uhr bis 5.00 Uhr beschränktes Verbot des Verkaufs alkoholischer Getränke, das auch den sogenannten Reisebedarf umfasst.

Nach Darstellung des Petenten hat das Alkoholverkaufsverbot keinerlei Verringerung jugendlicher Alkoholexzesse gebracht, was wissenschaftlich nachgewiesen sei. Vielmehr seien das private Umfeld und die Schule gefordert, einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol zu lehren und auch vorzuleben. Da seiner Meinung nach der Jugendschutz durch das Verbot nicht greift, bliebe lediglich die Einschränkung mündiger erwachsener Bürger, die in ihren Freiheiten massiv beschnitten würden.

III. Rechtliche Würdigung

Mit dem Alkoholverkaufsverbotsgesetz sind die Voraussetzungen geschaffen worden, nächtlichen alkoholbeeinflussten Straftaten und Ordnungsstörungen im öffentlichen Raum wirksamer entgegenzutreten. Gleichzeitig dient das Gesetz dem Schutz vor alkoholbedingten Gesundheitsgefahren, die gerade auch durch den in den Nachtstunden jederzeit möglichen Erwerb von Alkohol gesteigert werden.

Wegen der Einzelheiten wird auf die Gesetzesbegründung verwiesen (Drucksache 14/4850 vom 21. Juli 2009). Das Bundesverfassungsgericht hat die Vereinbarkeit der Regelung mit Art. 2 Abs. 1 GG sowie mit Art. 12 Abs. 1 und Art. 3 Abs. 1 GG bestätigt (Beschlüsse vom 11. Juni 2010 – 1 BvR 915/10 – und vom 29. September 2010 – 1 BvR 1789/10).

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

20. Petition 15/2613 betr. Ausbildung gehobener Dienst, Altersgrenze

Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt, die Altersgrenzen für eine Zulassung zur Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst auf 36 oder 40 Jahre anzuheben. Er würde sich gerne in Baden-Württemberg für diese Ausbildung bewerben.

1. Sachverhalt

Die Ausbildung für den gehobenen Verwaltungsdienst in Baden-Württemberg gliedert sich in ein halbjähriges Einführungspraktikum in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis und in einen 3-jährigen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf. § 6 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst (APrOVw gD) in der derzeit noch geltenden Fassung regelt als eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung, dass zum Zeitpunkt der Einstellung in den Vorbereitungsdienst das 32. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Für schwerbehinderte Menschen und für Personen, die als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer mindestens fünf Jahre im öffentlichen Dienst mit Aufgaben beschäftigt worden sind, die üblicherweise von Beamtinnen und Beamten des gehobenen Verwaltungsdienstes wahrgenommen werden, ist eine Altersgrenze von 40 Jahren festgesetzt.

Der Petent, dessen Alter nicht bekannt ist, hat sich in Baden-Württemberg bislang nicht für eine Ausbildung im gehobenen Verwaltungsdienst beworben.

2. Rechtliche Würdigung

Mit dem am 1. Januar 2011 in Kraft getretenen Dienstrechtsreformgesetz (DRG) wurde u. a. das Laufbahnrecht unter leistungsfördernden, wettbewerbs- und flexibilitätsorientierten Aspekten fortentwickelt. Gesetzlich normiert wurden für alle Laufbahnen geltende Mindeststandards. Um das dem Laufbahnprinzip immanente Leistungsprinzip zu unterstützen, zu fördern und die Attraktivität des öffentlichen Dienstes in Baden-Württemberg zu sichern, wurde auf leistungshemmende Faktoren, wie Altersgrenzen oder Mindestdienstzeiten, verzichtet. Den laufbahngestaltenden Ressorts wurde in § 16 Abs. 2 Satz 3 Landesbeamten-gesetz (LBG) die Möglichkeit eröffnet, eine Höchstaltersgrenze oder besondere gesundheitliche oder körperliche Voraussetzungen vorzusehen, wenn besondere Erfordernisse der Laufbahn vorliegen.

Nach Artikel 62 § 1 Abs. 3 DRG gelten Ausbildungs- und Prüfungsordnungen, die aufgrund des vor Inkraft-treten des Dienstrechtsreformgesetzes geltenden Landes-beamtengesetzes erlassen wurden fort, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2014. Die bestehende Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobe-nen Verwaltungsdienst basiert noch auf dem alten Recht und entfaltet somit keine über diesen Zeitpunkt hinausreichende Wirkung.

Das Innenministerium erarbeitet deshalb derzeit eine Neufassung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen Verwaltungsdienst, mit der auch eine Anpassung an das neue Recht erfolgen soll. Sie soll künftig keinerlei Zulassungsbeschränkungen auf-grund des Alters mehr enthalten.

Nachdem die Bewerberinnen und Bewerber für das nächste Auswahlverfahren für den gehobenen Ver-waltungsdienst in der Regel am 1. März 2015 mit dem Vorbereitungsdienst beginnen werden und die jetzige Regelung in § 6 APrOVw gD zu diesem Zeitpunkt keine Gültigkeit mehr haben wird, bestehen keine Bedenken, sie unabhängig von ihrem Alter in das Zulas-sungsverfahren einzubeziehen. Der Bewerbungsschluss für das anstehende Auswahlverfahren ist der 1. Okto-ber 2013. Die Ausbildung beginnt am 1. September 2014 mit dem Einführungshalbjahr, an das sich am 1. März 2015 der Vorbereitungsdienst anschließt.

Das Alter des Petenten oder anderer Bewerberinnen und Bewerber würde einer Einbeziehung in das nächs-te Auswahlverfahren für die Ausbildung im gehobe-nen Verwaltungsdienst nicht entgegenstehen, selbst wenn sie das 32. Lebensjahr überschritten hätten.

Beschlussempfehlung:

Mit den oben dargelegten Ausführungen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Scheffold

21. Petition 15/2416 betr. Angelegenheit der AOK

Die Petentin wendet sich gegen die Beitragsbelastung für die Kranken- und Pflegeversicherung. Sie begehrt die Aufnahme in die Krankenversicherung der Rentner nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V verbunden mit der Reduzierung ihrer Beitragslast auf die Höhe, die ein vergleichbares versicherungspflichtiges Mitglied aufbringen müsste (Beitragsbemessung nur aus dem Zahl-betrag der gesetzlichen Rente).

Nach dem Tod ihres Ehemannes, über den sie im Rahmen einer Familienversicherung nach § 10 Sozial-gesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in der Vergangen-heit versichert war, ist die Petentin bei der AOK Baden-Württemberg freiwilliges Mitglied. Aufgrund dieses Mitgliedschaftsverhältnisses werden ihre Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung aus ihren gesamten Einkünften (Witwenrente, Altersrente, Betriebsrente und ausländische Rente) bemessen.

Zur Klärung des Sachverhalts wurde die AOK Baden-Württemberg angehört. Die Einstufung der Petentin als freiwilliges Mitglied der AOK begründet sich auf das am 2. April 2002 durch ihren verstorbenen Ehe-mann ausgeübte Optionsrecht für Freiwillige Mitglie-der. Damit verzichtete der Ehemann der Petentin und in der Rechtsfolge auch seine familienversicherte Ehe-frau auf Dauer und unwiderruflich auf die Pflichtver-sicherung in der Krankenversicherung der Rentner (KvDR).

Diese Verzichtserklärung liegt der AOK vom Ehe-mann der Petentin unterschrieben vor.

Die Petentin moniert, dass sie die Entscheidung ihres verstorbenen Ehemannes mittragen müsse, obwohl er die Verzichtserklärung ohne ihr Zutun unterschrieben habe.

1. Versicherungsrechtliche Beurteilung

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 SGB V konnten Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 versiche-rungspflichtig geworden sind, deren Anspruch auf Rente schon an diesem Tag bestand, die aber nicht die Vorversicherungszeit nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und die deswegen bis zum 31. März 2002 freiwillige Mitglieder waren, der freiwilligen Krankenversiche-rung innerhalb von sechs Monaten nach dem Eintritt der Versicherungspflicht beitreten.

Diese durch Art. 1 Nr. 1 i. V. m. Art. 2 des 10. SGB V-ÄndG ab 29.03.2002 angefügte Regelung gewährte bis dahin freiwillig versicherten Rentnern die Option, statt der ab 01.04.2002 eintretenden Krankenversiche-rungspflicht als Rentner die freiwillige Versicherung durch Erklärung des Beitritts mit Rückwirkung fort-zusetzen. In der Sache handelt es sich um eine Art Befreiung von der Krankenversicherungspflicht zur Wahl des Versicherungsstatus als freiwilliges Mit-glied, die sonst nicht zulässig ist.

Hintergrund der gesetzlichen Regelung war eine Ent-scheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)

vom 15. März 2000. Dieses hatte entschieden, dass die Neuregelung des Art. 1 Nr. 1 GSG (Gesetz zur Sicherung und Strukturverbesserung der gesetzlichen Krankenversicherung) vom 21. Dezember 1992, wonach als Vorversicherungszeit für die Krankenversicherungspflicht als Rentner (KVdR) in § 5 Abs. 1 Nr. 11 nur noch Pflichtversicherungszeiten zu berücksichtigen waren, mit dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes nicht vereinbar sei, weil sie zu einer unterschiedlichen Beitragsbemessung von Rentnern führte.

Dem Gesetzgeber war eine Frist bis 31. März 2002 zur Beseitigung der Ungleichbehandlung gesetzt worden. Da eine die beitragsrechtliche Ungleichbehandlung beseitigende Neuregelung i. S. d. Entscheidung des BVerfG nicht getroffen wurde, unterlagen Rentner, die die Vorversicherungszeit nach dem vor dem 1. Januar 1993 geltenden Recht, also unter Berücksichtigung auch von Zeiten der freiwilligen Mitgliedschaft für die Vorversicherungszeit, erfüllt hatten und am 31. März 2002 Rente bezogen, ab dem 1. April 2002 wieder der KVdR.

Für einen Teil dieser Rentner hätten sich nach dieser Regelung Nachteile ergeben. Insbesondere für Nur-Rentenbezieher oder bisher wegen geringer Rente Familienversicherte hätte die Pflichtversicherung nach damaligem Recht zu beitragsrechtlichen Nachteilen geführt oder hätte die dann beitragspflichtige Pflichtversicherung die Familienversicherung ausgeschlossen.

Für Rentner, die die Vorversicherungszeit nach dem Recht vor dem 1. Januar 1993 erfüllen, galt zudem die Regelung über Mindesteinnahmen für die freiwillige Versicherung nicht. Ebenso wäre für die Pflichtversicherung die Möglichkeit der Kostenerstattung ausgeschlossen gewesen. Aus diesen Gründen und Gründen des Vertrauensschutzes hatte der Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, durch den Beitritt zur freiwilligen Versicherung die Pflichtmitgliedschaft zu vermeiden (BT-Drs. 14/8099 S. 3, 4).

Rentenbezieher, die von diesem Optionsrecht Gebrauch gemacht hatten, blieben und bleiben daher freiwillig Versicherte, weil die Ausübung dieser Option auf den Status als freiwillig Versicherter auf Dauer erfolgt. Handelt es sich bei dem familienversicherten Rentner um den Angehörigen eines nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 SGB V Optionsberechtigten, hat die Entscheidung des Mitglieds auch Auswirkung auf das Versicherungsverhältnis des Familienangehörigen.

Hat der Rentner das Optionsrecht ausgeübt, ist die KVdR-Mitgliedschaft des familienversicherten Rentners gemäß § 190 Absatz 11 a SGB V zum 1. April 2002 nicht zustande gekommen. Das einmal ausgeübte Optionsrecht des Optionsberechtigten verliert nach § 5 Absatz 8 Satz 2 SGB V in Verbindung mit § 190 Absatz 11 a SGB V für den familienversicherten Rentner auch dann nicht seine Wirkung, wenn der Stammversicherte, aus dessen Versicherung die Familienversicherung abgeleitet wird, verstirbt.

Im Falle der Petentin wurde daher nach dem Tod ihres Ehegatten auf Antrag eine freiwillige Versicherung gemäß § 9 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 SGB V begründet. Die Versicherungspflicht in der KVdR nach § 5 Ab-

satz 1 Nr. 11 SGB V ist auf Dauer ausgeschlossen; dies gilt auch bei Hinzutritt einer weiteren Rente.

2. Beitragsrechtliche Beurteilung der Betriebsrente

Gemäß § 237 SGB V werden der Beitragsbemessung bei versicherungspflichtigen Rentnern auch der Zahlbetrag der der Rente vergleichbaren Einnahmen (sog. Versorgungsbezüge) zugrunde gelegt. Hierzu zählen nach § 229 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 SGB V Renten der Versicherungs- und Versorgungseinrichtungen, die für Angehörige bestimmter Berufe errichtet sind.

Diese Betriebsrenten bleiben jedoch bei versicherungspflichtigen Rentnern für die Beitragsbemessung unberücksichtigt, wenn der monatliche Zahlbetrag einen Schwellenwert von derzeit 134,75 Euro nicht übersteigt (§ 237 Satz 2 i. V. m. § 226 Abs. 2 SGB V). Diese Bedingungen gelten auch für die Beiträge zur Pflegeversicherung gemäß § 57 Abs. 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI).

Der Zahlbetrag der Betriebsrente der Petentin beträgt monatlich 91,06 Euro. Allerdings ist die Petentin wie unter 1. dargestellt nicht als versicherungspflichtiges Mitglied bei der AOK versichert. Die Petentin hätte daher nur dann keine Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge aus ihrer Betriebsrente zu entrichten, wenn sie als Rentenbezieherin versicherungspflichtig wäre.

3. Beitragsbemessungsgrundlage

Für freiwillige Mitglieder gesetzlicher Krankenkassen wird die Beitragsbemessung nach § 240 Abs. 1 SGB V einheitlich durch den Spitzenverband Bund der Krankenkassen geregelt. Dabei ist sicherzustellen, dass die Beitragsbelastung die gesamte wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des freiwilligen Mitglieds berücksichtigt. Darüber hinaus gilt nach § 240 Abs. 4 Satz 1 SGB V als beitragspflichtige Einnahme der freiwilligen Mitglieder ein Mindestbetrag von derzeit 898,20 Euro.

Die unterschiedliche Berücksichtigung von Einnahmen zur Beitragsbemessung bei freiwilligen Mitgliedern gegenüber Personen, die der Versicherungspflicht unterliegen, ist auf das Solidaritätsprinzip zurückzuführen. Für den vom Gesetzgeber als schützenswert vorgesehenen versicherungspflichtigen Personenkreis sind nur bestimmte Einnahmen beitragspflichtig, während für die Beitragsbemessung von freiwilligen Mitgliedern außerdem alle Einnahmen und Geldmittel, die für den Lebensunterhalt verbraucht werden oder verbraucht werden können, ohne Rücksicht auf ihre steuerliche Behandlung heranzuziehen sind. Eine Geringfügigkeitsgrenze für bestimmte Einnahmen ist bei freiwilligen Mitgliedern nicht vorgesehen.

Die AOK erhebt bei der Petentin die Beiträge nach ihren gesetzlichen Renten, der Betriebsrente sowie der Rente aus der Schweiz. Die Beitragsbemessung als freiwilliges Mitglied entspricht damit dem geltenden Recht.

Es ist durchaus anzuerkennen, dass die für das Versicherungsverhältnis und die Beitragsbemessung in

der Krankenversicherung maßgebenden Vorschriften für die Petentin in mehrfacher Hinsicht heute zu Nachteilen führen. Eine Abweichung von den gesetzlichen Vorgaben ist jedoch nicht möglich.

Angemerkt wird aber, dass zum Zeitpunkt der Ausübung des Optionsrechts deutliche Vorteile bei der Beitragsberechnung bestanden, sodass die freiwillige Mitgliedschaft durchaus attraktiv war. Allerdings sind diese durch diverse Gesetzesänderungen in den Hintergrund gerückt. So ist durch das Gesetz zur Modernisierung der gesetzlichen Krankenversicherung vom 14. November 2003 sowohl die Anwendung des allgemeinen Beitragssatzes für Versorgungsbezüge als auch des Beitragssatzes des § 247 auf Renten auch für freiwillig Versicherte vorgeschrieben worden, sodass der ermäßigte Beitragssatz der Krankenkasse nicht mehr der Beitragsberechnung zugrunde gelegt werden darf. Verblieben ist nur noch der Vorteil einer beitragsfreien Familienversicherung bei geringer Rente, der bei der Petentin nicht mehr zum Tragen kommt.

Die Bearbeitung der Angelegenheit durch die AOK entspricht dem geltenden Recht und ist nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Zimmermann

10.07.2013

Die Vorsitzende:
Böhlen